

## **Begründung zur**

# **Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen und schrittweisen weiteren Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (ThüringerSARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung – ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO) vom 31. März 2021**

## **A. Allgemeines**

Im Rahmen der Videoschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 24. März 2021 wurde beschlossen, dass angesichts der exponentiell steigenden Infektionsdynamik die im letzten Beschluss vereinbarte Notbremse für alle inzidenzabhängigen Öffnungsschritte („Steigt die 7-Tage-Inzidenz pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner an drei aufeinander folgenden Tagen in dem Land oder der Region auf über 100, treten ab dem zweiten darauffolgenden Werktag die Regeln, die bis zum 7. März gegolten haben, wieder in Kraft (sog. Notbremse).“) konsequent umgesetzt werden muss.

Für die vereinbarten Öffnungsschritte wurde als Voraussetzung vereinbart, dass in dem Land oder der Region eine stabile oder sinkende 7-Tage-Inzidenz von unter 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern erreicht wird. Zusätzliche Öffnungen bei exponentiellem Wachstum der Neuinfektionszahlen scheiden also auch unterhalb dieser Inzidenzschwelle aus.

Aus dem MPK-Beschluss geht hervor, dass nach deutlich sichtbaren Erfolgen bei der Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus im Januar und Februar 2021 nunmehr die aktuelle Entwicklung – insbesondere aufgrund der hohen Verbreitung der Covid-19-Variante B.1.1.7 – wieder ein starkes Infektionsgeschehen und eine exponentielle Dynamik zeigt. In der Konsequenz bedeutet dieser Umstand, dass ohne Maßnahmen, die den Anstieg der Neuinfektionen begrenzen, bereits im April eine Überlastung des Gesundheitswesens wahrscheinlich ist. Denn auch wenn bereits ein relevanter Teil der älteren Bevölkerung geimpft werden konnte, trägt die nach aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen- deutlich höhere Sterblichkeit der in Deutschland nun führenden Mutante B.1.1.7 und die Tatsache, dass jüngere Patienten generell eine längere Verweildauer auf der Intensivstation haben, dazu bei, dass in der aktuellen Situation die Belastungsgrenze des Gesundheitssystems zwar nicht mehr bei gleichen Inzidenzen wie bisher, aber bei exponentiellem Wachstum auch zeitlich nicht sehr viel später erreicht wird, als vor der Impfung der älteren Bevölkerung.

Angesichts dieser weiterhin ernstzunehmenden Lage bedarf es weiterhin konsequenter Maßnahmen. Insbesondere Kontakte in Innenräumen müssen aufgrund der dort erhöhten Infektionsgefahr weitestgehend vermieden oder mit umfassenden Schutzmaßnahmen wie dem verpflichtenden Verwenden qualifizierter Gesichtsmasken aufgrund ihrer höheren Schutzwirkung und der Nutzung von Schnelltests verbunden werden. Um das Übergreifen von Infektionen aus Regionen mit höheren Inzidenzen in Regionen mit niedrigeren Inzidenzen weitestgehend einzudämmen, muss auch die Mobilität weiterhin eingeschränkt bleiben, und sofern auch nicht vermeidbar, doch auf das absolut notwendige reduziert werden.

Thüringen ist seit Wochen das Bundesland mit den landesweit höchsten Inzidenzen. Diese bewegten sich in den letzten 14 Tagen deutlich über 100 pro sieben Tage/100 000 Einwohner, mit nunmehr wieder steigender Tendenz. Damit liegt Thüringen mit ca. 254 (Stand 1. April 2021) immer noch kontinuierlich weit über dem Bundesdurchschnitt mit zurzeit ca. 134 (Stand 1. April 2021) an der Spitze aller Länder.

Aufgrund dessen, kommen wegen der gegenwärtigen Infektionslage sowie der hohen und tendenziell steigenden Auslastung der Intensivstation in Thüringen (Stand 1. April 2021: 28,78%) folglich keine weitreichenden Lockerungen in Betracht.

Durch die vorliegende Verordnung werden die Zweite Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung vom 7. Juli 2020 sowie die Dritte Thüringer SARS-CoV-2-Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung vom 15. Dezember 2020 unter Übernahme geeigneter, dem Infektionsgeschehen angepasster Regelungen, zu einer Gesamtverordnung zusammengefasst. So soll ein anwenderfreundlicher Regelungskatalog geschaffen werden. Die Verordnung ist in sechs Abschnitte gegliedert. Der Erste Abschnitt – allgemeine Infektionsschutz-Bestimmungen – enthält die einzuhaltenden infektionsschutzrechtlichen Standards im Rahmen der Pandemiebewältigung. Im Zweiten Abschnitt – Besondere Infektionsschutz-Bestimmungen – werden einzelne Bereiche mit ihren jeweiligen besonderen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben festgeschrieben. Im Dritten Abschnitt - besondere infektionsschutzrechtliche Bestimmungen im Bereich Bildung, Jugend und Sport – finden sich Regelungen für u.a. Schullandheime, Einrichtungen der Erwachsenenbildung sowie Freizeitsport und organisierten Sportbetrieb. Im Vierten Abschnitt wurden Regelungen zu lageangepasste Ausnahmen, Abweichungen und Lockerungen, im Fünften Abschnitte die Ordnungswidrigkeiten und im Sechsten Abschnitt die Schlussbestimmungen geregelt.

Die vorliegende Verordnung umfasst im Rahmen einer formellen bzw. gesetzestechnischen Verklammerung jeweils eine vom Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie (TMASGFF) und eine vom Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS) erlassene Verordnung für den Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Ministeriums. Rechtsgrundlage sind die einschlägigen Ermächtigungen im Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) sowie die Unterermächtigungen in § 7 Abs. 1 bzw. Abs. 2 Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (ThürlfSGZustVO) vom 2. März 2016 (GVBl. S. 155), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 21. September 2020 (GVBl. S. 501). Im Rahmen der Verordnung wird der Zweite Abschnitt – Besondere Infektionsschutz-Bestimmungen – vom TMASGFF erlassen, hingegen der Abschnitt 3 – besondere infektionsschutzrechtliche Bestimmungen im Bereich Bildung, Jugend und Sport - sowie im Abschnitt 4 der § 38 – Modellprojekte im Bereich Bildung, Jugend und Sport -- vom TMBJS. Der Fünfte Abschnitt – Ordnungswidrigkeiten – ist vom TMASGFF erlassen, da dieser Abschnitt keine Ge- oder Verbotsnorm aus dem Zuständigkeitsbereich des TMBJS beinhaltet. Der Erste und der Sechste Abschnitt ist vom jeweils zuständigen Ministerium erlassen (vgl. dazu in § 2 Abs. 1 die Formulierung „Ergänzend zu den Bestimmungen ... gelten jeweils die Bestimmungen dieser Verordnung“).

## **B. Zu den einzelnen Bestimmungen**

### **Erster Abschnitt**

#### **Allgemeine Infektionsschutz-Bestimmungen**

##### **Zu § 1**

###### **Zu Absatz 1:**

Absatz 1 regelt die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m wo immer dies möglich und zumutbar ist. Die Formulierung „wo immer möglich“ trägt dem Umstand Rechnung, dass es Situationen gibt, in denen eine Einhaltung insbesondere aufgrund tatsächlicher Verhältnisse unmöglich ist. Zugleich muss die Einhaltung auch zumutbar sein. Tatsächliche Unmöglichkeit der Einhaltung liegt etwa dann vor, wenn aufgrund der begrenzten Räumlichkeit – wie zum Beispiel in Fahrzeugen - die Einhaltung nicht möglich ist. Zumutbarkeit kann entfallen, wenn bei Begegnungsverkehr von Fußgängern auf engen Gehwegen eine Person auf die Fahrbahn ausweichen müsste und so für sich oder andere eine Gefahrenlage schaffen würde.

Satz 2 und Satz 3 regeln Ausnahmefälle, bei denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden muss. Die Ausnahmen entsprechen der Lebenspraxis.

###### **Zu Absatz 2:**

Bei dieser Regelung handelt es sich um einen Appell an die Thüringer Bevölkerung, die physisch-sozialen Kontakte auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren und den entsprechenden Personenkreis möglichst konstant und gering zu halten. Ausgenommen sind die Angehörigen des eigenen Haushalts sowie Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht.

Durch diese Regelung wird an die Eigenverantwortung eines jeden Einzelnen appelliert, ohne diesbezüglich eine strenge Regelung zu treffen. Nach wie vor ist die räumliche Nähe von Personen aufgrund der Aerosolbildung durch Atmung, Sprechen, Husten, Niesen in besonderem Maße für die Verbreitung der Krankheit verantwortlich. Es obliegt daher jedem Einzelnen, sein Verhalten an dieser Vorgabe zu orientieren.

###### **Zu Absatz 3:**

Aufgrund dessen, dass Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nicht selten im privaten Umfeld erfolgen, wurde in Absatz 3 eine Regelung aufgenommen, dass auch bei privaten Zusammenkünften in geschlossenen Räumen – aufgrund der erhöhten Infektionsgefahr – die Hygiene- und Abstandsregelungen umgesetzt und für eine ausreichende Belüftung gesorgt werden soll. Die ausreichende Belüftung soll die Aerosole in der Luft verringern, so die Ansteckungsgefahr minimieren und für ausreichend Frischluft im Raum sorgen.

In Satz 2 ist der Appell festgeschrieben, aufgrund der vorangestellten Ausführungen, die privaten Zusammenkünfte im Freien abzuhalten.

###### **Zu Absatz 4:**

Absatz 4 beinhaltet einen Appell an die Thüringer Wirtschaft die Pandemiebewältigung durch weitgehende Kontaktreduzierung mittels verschiedener geeigneter Maßnahmen, wie z.B. die Ermöglichung von Heimarbeit und mobilem Arbeiten, zu unterstützen.

## **Zu § 2**

Absatz 1 regelt das Anwendungsverhältnis zwischen der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO) vom 13. Februar 2021 (GVBl. S. 73) in der jeweils geltenden Fassung und den Bestimmungen dieser Verordnung.

Bei Abweichungen haben die Bestimmungen dieser Verordnung Vorrang, so dass insoweit die Bestimmungen der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb zurücktreten.

In Absatz 2 wurde bestimmte häufiger verwendete Begriffe aus Gründen der Rechtsklarheit definiert.

## **Zu § 3**

### **Zu Absatz 1:**

Absatz 1 normiert den Geltungsbereich der allgemeinen Infektionsschutzregeln. Dieser betrifft zum einen öffentliche Veranstaltungen unabhängig davon, ob frei oder gegen Entgelt zugänglich, ob unter freiem Himmel oder in geschlossenen Räumen. Des Weiteren stellt Satz 1 klar, dass die Infektionsschutzregeln für Geschäfte, Betriebe und kulturelle Einrichtungen gelten. Kulturelle Einrichtungen sind etwa Museen, Theater, Konzerthäuser, Kinos, Galerien etc. unabhängig, ob öffentlich-rechtlich oder privat. Nicht umfasst sind sonstige Einrichtungen, insbesondere aus dem Gesundheitsbereich. Für diese sieht das Infektionsschutzgesetz in § 23 Abs. 3 und Abs. 5 gesonderte Verpflichtungen zur Infektionshygiene bzw. zur Aufstellung von Hygieneplänen vor. Sonstige Einrichtungen, insbesondere Behörden, Ämter etc., verfügen über ein funktionierendes Hygienemanagement, so dass eine gesonderte Aufnahme an dieser Stelle nicht notwendig erscheint.

Erforderlich ist in all diesen Fällen das Vorhandensein von Publikumsverkehr. Grund ist, dass das ständige Kommen und Gehen unbekannter Personengruppen in besonderer Weise eine Verbreitung der Pandemie begünstigt, verbunden mit dem Risiko mangelnder Nachverfolgungsmöglichkeiten. Dieser ist dann gegeben, wenn Außenstehende, wie Kunden und Besucher, Zugang zu einem bestimmten Bereich der Einrichtung (nicht der gesamten Einrichtung) haben. Somit handelt es sich nicht schon dann um Publikumsverkehr, wenn ein einzelner Besucher eine Einrichtung kurzfristig betritt. Vielmehr muss die Einrichtung darauf ausgelegt sein, dass sie regelmäßig von Externen betreten wird. Unter Berücksichtigung des Schutzzwecks der Verordnung kann für solche Fälle ein Vergleich mit der tatsächlichen Praxis von Behörden gezogen werden. Diese können im Einzelfall nach telefonischer oder schriftlicher Vereinbarung eines Termins aufgesucht werden, wobei der entsprechende Besucher sich nicht frei in dem Verwaltungsgebäude bewegen darf und die allgemein benannten Hygienevorschriften, wie der Abstand von 1,50 m zu anderen Personen und die Zurverfügungstellung von Handdesinfektionsmitteln einzuhalten sind. Eine Vertragsabwicklung via Telefon oder elektronisch bzw. vereinzelte Besuche nach Terminvereinbarung ohne eine öffentliche Zugänglichkeit zu gewähren, erscheint daher möglich. Dabei handelt es sich nicht um Publikumsverkehr.

Handelt es sich um eine Einrichtung, welche nur Besucher empfängt, bei denen zuvor ein Besuchstermin mit gleichzeitiger Hinterlegung von Adresse oder Telefonnummer, Datum und Uhrzeit vereinbart wurde, handelt es sich ebenfalls nicht um Publikumsverkehr im

infektionsschutzrechtlichen Sinne, da eine Kontaktverfolgung in diesen Fällen ohnehin gewährleistet ist. Hierzu zählen insbesondere auch Dienstleistungsbetriebe wie Versicherungen, Kanzleien, Banken, bei denen der jeweilige Kunde etwa durch die Geschäftsbeziehung bekannt ist. Nur gelegentliches Aufsuchen der Einrichtung durch einzelne Personen oder eine Personengruppe stellt daher keinen Publikumsverkehr dar, der die Einrichtung entsprechend verpflichtet.

Der Begriff Betriebe ist weit auszulegen und umfasst Unternehmen, Fabriken, Firmen und Handwerksbetriebe.

Geschäfte sind Einzelhandelsgeschäfte, Ladengeschäfte und Hofläden.

Wohnheime sind besondere Einrichtungen, die der Unterbringung eines bestimmten Personenkreises dienen. Beispiele sind Studentenwohnheime, Obdachlosenunterkünfte, Asylbewerberheime. Sammel- und Gemeinschaftsunterkünfte dienen der gemeinsamen Unterbringung von Saisonarbeitskräften, Erntehelfern, Werksarbeitskräften und vergleichbaren arbeitnehmerähnlichen Beschäftigten beispielsweise in der Landwirtschaft, der Fleischproduktion und dergleichen. In diesen Fällen ist das Merkmal Publikumsverkehr nicht erforderlich, da bereits die Art der Unterbringung infektionsschutzrechtliche Risiken birgt. Satz 2 stellt mithin klar, dass die Infektionsschutzregeln auch für Wohnheime, Sammel- oder Gemeinschaftsunterkünfte gelten, unabhängig vom Merkmal des (dort in der Regel nicht oder kaum vorhandenen) Publikumsverkehrs.

Zudem ist in den Fällen nach Satz 1 ein Infektionsschutzkonzept nach den Vorgaben dieser Verordnung (§ 5 Abs. 1) zu erstellen.

Unberührt bleiben weitergehende Verpflichtungen für Einrichtungen nach § 36 IfSG.

#### **Zu Absatz 2:**

Absatz 2 bestimmt Vorgaben, die die verantwortliche Person nach § 5 Abs. 2 zum Zwecke des Infektionsschutzes insbesondere für Personal, Kunden, Nutzer, Besucher, Bewohner und Gäste einzuhalten und umzusetzen hat. Eine beispielhafte Aufzählung nennt verschiedene Möglichkeiten geeigneter Maßnahmen.

#### **Zu Absatz 3:**

Es erfolgt eine Aufzählung welche zusätzlichen - zu denen nach Absatz 2 - Maßnahmen durch die verantwortliche Person sicherzustellen sind.

Da gemäß Satz 2 Bewohner von Wohnheimen, Sammel- oder Gemeinschaftsunterkünften diese auch weiterhin mangels einer Alternative zur Unterbringung nutzen müssen, wurde ihnen nach Halbsatz 2 auferlegt, eine positive Testung an die zuständige Behörde zu melden. Diese hat unverzüglich Sorge dafür zu tragen, dass durch geeignete Maßnahmen trotz einer weiteren notwendigen Unterbringung in der Unterkunft eine Weiterverbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 eingedämmt wird.

#### **Zu Absatz 4:**

Die Vorschrift regelt die Kontaktdatenerfassung zur infektionsschutzrechtlichen Kontaktnachverfolgung. Die einschränkende Auslegung folgt aus dem Grundsatz der Datenminimierung des Art. 5 Abs.1 lit. c Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Für die Erfassung der Kontaktdaten ist die Person nach § 5 Abs. 2 verantwortlich. Diese Verantwortung kann auf einen Beauftragten delegiert werden.

Die Regelung gilt für alle Bereiche, für welche diese Verordnung eine Kontaktnachverfolgung vorschreibt.

**Zu Satz 1:**

Satz 1 regelt, welche Daten aufgenommen werden sollen. Die Angaben zu den Nummern 1 bis 3 sind obligatorisch; ob bezüglich Nummer 2 die Telefonnummer oder die Adresse oder beides angegeben wird, kann der Gast selbst frei entscheiden. Datum, Beginn und Ende des Besuches nach Nummer 3 bezieht auch die Angabe der Uhrzeit mit ein.

**Zu Satz 2:**

Satz 2 regelt, in welcher Art und Weise und für welche Dauer die Daten, bis zur datenschutzgerechten Löschung oder Vernichtung, aufbewahrt werden dürfen. Die Aufbewahrungsfrist nach Nummer 1 berücksichtigt den medizinisch angezeigten Zeitraum, in welchem beurteilt werden kann, ob eine Infektion vorliegt zuzüglich eines angemessenen Zeitraumes, der für die Nachverfolgung durch die zuständige Behörde notwendig ist. Demgemäß sind die Kontaktdaten gemäß Nummer 4 danach unverzüglich zu löschen (Art. 17 Abs. 1 lit. a DS.GVO). Der Verantwortliche hat geeignete Maßnahmen zu treffen, dass Dritte, insbesondere Gäste und Besucher, keine Kenntnis von den Kontaktdaten anderer erhalten. Geeignet erscheinen etwa gesonderte Vordrucke für jeden Gast, die das Personal nach dem Ausfüllen an sich nimmt. Bei der Verwendung schriftlicher Listen sind zuvor gemachte Einträge in geeigneter Weise für den nächsten Gast durch Abdeckungen o. ä. zu verbergen. Die Führung von elektronischen Listen ist möglich. Letzteres ist auch über das jeweilige Reservierungs- und Bestellsystem möglich, soweit die notwendigen Kontaktdaten so erfasst werden können. Nicht erforderlich ist die Erfassung von Behördenvertretern, die zur Vornahme amtlicher Tätigkeiten, Kontrollzwecken oder anderen öffentlich-rechtlichen Aufgaben erscheinen, da dies in ausreichender Weise anderweitig dokumentiert ist (z. B. Polizeivollzugsbeamte, Vertreter des Gesundheitsamtes, Rettungsdienst o. ä.). Nach Nummer 3 sind die Kontaktdaten für die zuständige Behörde nach § 2 Abs. 3 ThürIfSGZustVO oder im Unterstützungsfall der Polizei vorzuhalten oder auf Anforderung zu übermitteln.

**Zu Satz 3:**

Satz 3 bestimmt, dass die Daten nur zu infektionsschutzrechtlichen Zwecken verarbeitet werden dürfen. Eine Verarbeitung zu anderen Zwecken, mithin eine Zweckänderung, ist kategorisch ausgeschlossen.

**Zu Satz 4:**

Satz 4 regelt, dass die Verarbeitung der Kontaktdaten auch durch browserbasierte Webanwendungen oder Applikationen erfolgen kann.

**Zu Satz 5:**

Satz 5 stellt klar, dass im Weigerungsfall der Gast nicht bedient werden darf und ein Aufenthalt sofort zu beenden ist, nötigenfalls unter Zuhilfenahme der Polizei. Bei Veranstaltungen oder Einrichtungen ist in diesem Fall der Zutritt zu verwehren bzw. der Betroffene zum Verlassen aufzufordern.

**Zu Satz 6:**

Satz 6 stellt klar, dass datenschutzrechtliche Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung einschließlich bundes- und landesrechtlicher Regelungen daneben Gültigkeit besitzen.

## **Zu § 4**

In öffentlichen und nichtöffentlichen frei oder gegen Entgelt zugänglichen Bereichen mit Publikumsverkehr gelten neben den allgemeinen zusätzlich die besonderen Infektionsschutzregeln. In der Aufzählung sind verschiedene Maßnahmen genannt, die insbesondere in Bereichen mit Publikumsverkehr Kontakte vermeiden sollen.

### **Zu Nummer 1:**

Nach Nummer 1 sollen anwesende Personen (z. B. Kunden, Besucher und sonstiges Publikum) optisch durch Aushänge und akustisch durch Durchsagen (letzteres in Abhängigkeit technischer Möglichkeiten und der Größe und Beschaffenheit der Einrichtung) über die allgemeinen Infektionsschutzregeln nach § 3 informiert werden. Die immer wiederkehrenden Erinnerungen werden so zum festen Bestandteil der Verhaltensgewohnheiten der Menschen.

### **Zu Nummer 2:**

Aufgrund der Verpflichtung zur Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung oder qualifizierten Gesichtsmaske u.a. in Geschäften des Einzelhandels, darf nach Nummer 2 Personen, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen, kein Zugang gewährt werden. Personen, die sich bereits im Raum befinden und der Verpflichtung nicht nachkommen, sind aufzufordern unverzüglich eine Mund-Nasen-Bedeckung bzw. eine qualifizierte Gesichtsmaske zu verwenden, andernfalls ist ein weiterer Aufenthalt zu verwehren; nötigenfalls wäre die Polizei hinzuzuziehen.

### **Zu Nummer 3:**

Nummer 3 bestimmt, dass durch z. B. Abstandsmarkierungen auf dem Boden ein zu dichtes Aufrücken und die Unterschreitung des Mindestabstandes in solchen Bereichen in denen es üblicherweise zu Ansammlungen kommen kann (Zugangs, Abgangs- und Wartebereiche) verhindern sollen.

### **Zu Nummer 4:**

Ergänzend zu Nummer 3 bestimmt Nummer 4, dass durch weitere geeignete organisatorische Maßnahmen, insbesondere im Eingangsbereich (z.B. Einweiser, Kontrolle von qualifizierten Gesichtsmasken) und an den Kassen (Öffnung in Abhängigkeit des jeweiligen Andrangs) Zusammenballungen verhindert werden sollen.

### **Zu Nummer 5:**

Nummer 5 schreibt die konsequente Überwachung hinsichtlich der Beachtung der Infektionsschutzregeln vor. Zuwiderhandlungen sind unter Nutzung der rechtlichen Möglichkeiten des Hausrechts zu unterbinden.

## **Zu § 5**

### **Zu Absatz 1:**

Jede verantwortliche Person ist verpflichtet, durch ein individuell angepasstes schriftliches Infektionsschutzkonzept die Einhaltung der Infektionsschutzregeln welche durch diese Verordnung festgeschrieben sind, zu konkretisieren und zu dokumentieren.

Dafür ist es erforderlich, die spezifischen Gefährdungen in der jeweiligen Branche und in der jeweiligen Einrichtung bzw. bei den einzelnen Zusammenkünften oder Veranstaltungen zu kennen. Im Ergebnis werden die erforderlichen Maßnahmen angeleitet und sind umzusetzen. Die Dokumentation eines Infektionsschutzkonzeptes ist dabei einerseits ein wichtiges

Instrument für die Umsetzung, zur Bekanntmachung und bei der Information und Belehrung der Beschäftigten, Kunden oder Teilnehmer. Zum anderen ermöglicht das dokumentierte Infektionsschutzkonzept der zuständigen Vollzugsbehörde die Überprüfung, ob die Verantwortlichen die Verpflichtungen dieser Verordnung umsetzen. Die Vorlage eines Dauerschutzkonzeptes ist zulässig, sofern es sich um wiederkehrende bzw. wiederholt auftretende Zusammenkünfte handelt, die insbesondere hinsichtlich des Ortes, der Anzahl von Personen und des organisatorischen Ablaufs als gleichartig anzusehen sind.

#### **Zu Absatz 2:**

Die Bestimmung nennt die im jeweiligen Betrieb oder der jeweiligen Einrichtung verantwortlichen Personen unter beispielhafter Aufzählung bestimmter Funktionsträger. Das Spektrum ist verhältnismäßig weit, da eine Fülle unterschiedlich organisierter Betriebe oder Einrichtungen betroffen sind.

#### **Zu Absatz 3:**

Geregelt wird der Mindestinhalt eines Infektionsschutzkonzeptes. Neben der Nennung der verantwortlichen Person (Nummer 1) erfordern die Nummern 2 und 3 Angaben zur Größe der Gebäude und Grundstücksflächen unter freiem Himmel. Nummer 4 und 5 sollen Ausstattung und Maßnahmen zur Gewährleistung und Nachprüfbarkeit einer ordnungsgemäßen Luftzufuhr beschreiben. Nummer 6 und 7 schreiben die Darlegung von Maßnahmen vor, die die grundsätzlichen Infektionsschutzregeln wie Einhaltung des Mindestabstandes und die Begrenzung und Regelung des Publikumsverkehrs zur Vermeidung von Ansammlungen gewährleisten müssen. Nummer 9 nimmt Bezug auf den Arbeitnehmerschutz im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes. Soweit diese Verordnung als zusätzliche Maßnahme die tagesaktuelle Durchführung von Antigenschnelltests oder von Selbsttests unter Aufsicht einer verantwortlichen Person nach Absatz 2 vorschreibt, ist dies ebenfalls im Infektionsschutzkonzept zu dokumentieren.

#### **Zu Absatz 4:**

Durch Absatz 4 wird der obersten Gesundheitsbehörde oder den obersten Landesbehörden jeweils im Rahmen ihrer Zuständigkeiten vorbehalten, im Einvernehmen mit der obersten Gesundheitsbehörde, weitere Festlegungen zur Ausgestaltung der Infektionsschutzkonzepte für geeignete Fallgruppen, durch Musterschutzkonzepte vorzugeben. Eine Verpflichtung zur Erstellung von Musterschutzkonzepten ist durch diese Regelung nicht gegeben.

#### **Zu Absatz 5:**

Absatz 5 enthält weitergehende Regelungen für Infektionsschutzkonzepte für kulturelle Veranstaltungen. Als Beispiele für solche Veranstaltungen werden Konzerte, Orchester- und Theateraufführungen, Lesungen und Kinos genannt. Diese Aufzählung ist exemplarisch und nicht abschließend; der Kulturbegriff nach Art. 30 Abs. 1, 27 Abs. 1 der Thüringer Verfassung gibt hier eine Orientierung. Auch andere kulturelle Veranstaltungen sind daher von dieser Bestimmung umfasst.

Die grundsätzlich nach § 5 Abs. 1 zu erstellenden Infektionsschutzkonzepte haben zusätzlich einen kontrollierbaren Zu- und Abgang (Nummer 1), eine Teilnahme ausschließlich auf Sitz- oder Stehplätzen (Nummer 2) und das Verwenden einer qualifizierten Gesichtsmaske vorzusehen. Dabei ist nach Satz 2 durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass der Mindestabstand auch bei der Positionierung der Sitz- oder Stehplätze in alle Richtungen gewährleistet ist.



## **Zu § 6**

Grundsätzlich bezweckt die Verwendung einer einfachen Mund-Nasen-Bedeckung oder qualifizierten Gesichtsmaske vorrangig die Vermeidung der Infizierung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 anderer Personen als dem Träger selbst. Durch die Verwendung soll insbesondere eine Tröpfcheninfektion durch Husten, Niesen oder Sprechen vermieden werden. In gewissem Umfang wird die einfache Mund-Nasen-Bedeckung oder qualifizierte Gesichtsmaske allerdings auch einer Eigeninfektion entgegenwirken.

### **Zu Absatz 1:**

Die Regelung bestimmt die Beschaffenheit der Mund-Nasen-Bedeckung.

### **Zu Absatz 2:**

Das gegenwärtige Stadium der Pandemie ist vor allem gekennzeichnet durch das verstärkte Auftreten von Virusvarianten, die eine deutlich höhere Ansteckungsgefahr mit sich gebracht haben. Unklar ist gegenwärtig noch immer, ob bestimmte Mutationen auch einen schwereren Krankheitsverlauf und eine höhere Sterblichkeit innerhalb bestimmter Personengruppen hervorrufen. Das Verwenden einer Mund-Nasen-Bedeckung hat sich in der Pandemie als besonders wirkungsvolle Maßnahme erwiesen. Gerade vor dem Hintergrund der besonders ansteckenden Mutationen, weisen bestimmte Gesichtsmasken (sog. medizinische Gesichtsmasken oder Atemschutzmasken ohne Ausatemventil mit technisch höherwertigem Schutzstandard, insbesondere FFP2-Masken) eine höhere Schutzwirkung auf als die sog. Mund-Nasen-Bedeckungen, die keiner Normierung und Qualitätsuntersuchung im Hinblick auf ihre Wirkung unterliegen. Aufgrund ihres mangelhaften Fremdschutzes werden Masken mit Ausatemventil ausgeschlossen.

Eine Auflistung zulässiger qualifizierter Gesichtsmasken werden auf der Internetseite des für Gesundheit zuständigen Ministeriums veröffentlicht. So kann eine ständige Aktualisierung der Auflistung erfolgen und gewährleistet werden.

### **Zu Absatz 3:**

Absatz 3 bestimmt, dass in allen geschlossenen Räumen, die öffentlich zugänglich sind oder bei denen Publikumsverkehr besteht, an allen nach Satz 2 festgelegten und gekennzeichneten Orten mit Publikumsverkehr in Innenstädten und in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel, an denen sich Personen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Absatz 1 zu verwenden ist.

Die jeweils nach § 2 Abs. 3 ThürLfSGZustVO zuständige Behörde ist berechtigt, die vorbenannten Orte festzulegen und gleichzeitig verpflichtet, diese entsprechend der Festlegungen zu kennzeichnen.

### **Zu Absatz 4:**

Absatz 4 regelt, in welchen Situationen Personen ab dem vollendeten 15. Lebensjahr anstatt einer Mund-Nasen-Bedeckung eine qualifizierte Gesichtsmaske zu verwenden haben. In der Regel handelt es sich dabei um Situationen in geschlossenen Räumen bei denen zusätzlich durch Zusammenkommen von nicht unerheblichen Personenmehrheiten ein erhöhter Infektionsschutz erforderlich ist.

Satz 2 nimmt Kinder ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr bzw. Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr von der Regelung zur Verwendung einer qualifizierten

Gesichtsmaske aus. Diese haben jedoch - sofern das Verwenden einer qualifizierten Gesichtsmaske vorgeschrieben ist - eine einfache Mund-Nasen-Bedeckung zu verwenden.

**Zu Absatz 5:**

Absatz 5 beinhaltet eine Appellfunktion bei Aufenthalt in geschlossenen Räumen aufgrund der erhöhten Infektionsgefahr bei engerem und länger andauerndem Kontakt auf qualifizierte Gesichtsmasken aufgrund deren erhöhter Schutzwirkung, zurückzugreifen.

**Zu Absatz 6:**

Absatz 6 enthält Ausnahmen von der Verpflichtung zur Verwendung einer einfachen Mund-Nasen-Bedeckung oder einer qualifizierten Gesichtsmaske für bestimmte Personengruppen.

**Zu Nummer 1:**

Nach Nummer 1 sind Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr von der Verpflichtung ausgenommen. Grund für diese Ausnahme ist, dass bei Kleinkindern das korrekte Verwenden rein praktisch nicht gewährleistet werden kann. Da im Schulbereich das Verwenden in den Pausen vorgeschrieben werden kann, ist die gewählte Altersgrenze auf das Alter bis zum vollendeten 6. Lebensjahr bzw. bis Schuleintritt sachgerecht.

**Zu Nummer 2:**

Nummer 2 erfasst Personen, die wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen keine einfache Mund-Nasen-Bedeckung oder qualifizierte Gesichtsmaske verwenden können. Dabei ist ein Zusammenhang zwischen den genannten Gründen und einer möglichen Beeinträchtigung durch das Verwenden erforderlich; Daher genügt eine Behinderung, die nicht im Zusammenhang mit der Verwendung steht, nicht, um sich auf den Ausnahmetatbestand berufen zu können. Die Ausnahme von der Verwendungspflicht ist in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Dies kann z.B. durch das Vorweisen eines ärztlichen Zeugnisses, eine Ausnahmegenehmigung der für den jeweiligen Ausnahmetatbestand zuständigen Behörde oder eine glaubhafte Darlegung der Hinderungsgründe geschehen.

**Zu Absatz 7:**

An dieser Stelle wird geregelt, dass die einfache Mund-Nasen-Bedeckung und die qualifizierte Gesichtsmaske eng anliegen und gut sitzen sollen, da nur so der Infektionsschutz gewährleistet werden kann.

**Zu Absatz 8:**

Dieser Absatz stellt klar, dass die Verwendung von Mund-Nasen-Bedeckungen oder qualifizierten Gesichtsmasken etwa mit bedruckten verfassungsfeindlichen Symbolen die gegen strafrechtliche oder vereinsrechtliche Vorschriften verstoßen, nach den jeweiligen Bestimmungen geahndet werden können.

**Zu Absatz 9:**

Absatz 9 stellt klar, dass die bundesrechtlichen Vorschriften – hier § 4 – der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 21. Januar 2021 (BAnzAT22.01.2021V1) gültig sind und dass für Einrichtungen und Angebote nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO welche in den Zuständigkeitsbereich des für Bildung zuständigen Ministeriums fallen, Regelungen zur Verwendung von Mund-Nasen-Bedeckungen oder qualifizierten Gesichtsmasken diesem vorbehalten sind. Demgemäß kann das für Bildung zuständige Ministerium zusätzliche Verpflichtungen für diese Einrichtungen und Angebote erlassen.

## **Zu § 7**

Entsprechend dieser Bestimmung sollen Betriebe, die nach dieser Verordnung weiter geöffnet bleiben, Infektionsschutzmaßnahmen ergreifen, welche den Schutz und die Gesundheit der Arbeitnehmer gewährleisten und einen der Entwicklung der Pandemie angepasstes hohes Schutzniveau garantieren. Bereits vorhandene Infektionsschutzkonzepte sind dieser Entwicklung anzupassen.

## **Zu § 8**

Die Vorschrift regelt die Erforderlichkeit infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen in den verschiedenen Bereichen der öffentlichen Verwaltung, bei Mitarbeitervertretungen und Betriebsveranstaltungen. Aufgrund der Bedeutung dieser Bereiche für ein funktionierendes Gemeinwesen bzw. die Versorgung der Bevölkerung und weil diese keinen Beschränkungen unterliegen, ist hier der Infektionsschutz von besonderer Bedeutung.

### **Zu Satz 1:**

§ 3 Abs. 2 und 3 Satz 1 Nr. 1 sowie § 4 gelten für die folgenden Bereiche:

### **Zu Nummer 1:**

Nummer 1 bezieht sich auf alle öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, einschließlich Aus-, Fort- und Weiterbildung. Erfasst sind damit auch Sitzungen und Beratungen von Hochschulgremien oder Dienstberatungen der Hochschulverwaltung. Die weite Gestaltung der Vorschrift bezieht sich auch auf Vorlesungen, Seminare, Übungen, Prüfungen und sonstige Lehrveranstaltungen von Hochschulen und öffentlich-rechtlichen Dienststellen.

### **Zu Nummer 2:**

Nummer 2 hat lediglich klarstellende Funktion, da Sitzungen und Beratungen von Kommunen bereits über Nr. 1 (öffentlich-rechtliche Körperschaften) erfasst sind.

### **Zu Nummer 3:**

Nummer 3 erfasst sämtliche Diensthandlungen im Zusammenhang mit Kommunalwahlen in Thüringen Wahlen (auf allen wahlrechtlichen Ebenen). Der Thüringer Verfassungsgerichtshof hat im Urteil vom 1. März 2021 Seite 59 ausgeführt, dass weder Gesundheitsbehörden noch infektionsschutzrechtlicher Ordnungsgeber in die rechtsstaatlichen Kompetenzen anderer Verfassungsorgane eingreifen dürfen, Landtag und Verfassungsgerichtshof sind explizit genannt. Der Hof stellte auch klar, dass es Gesundheitsbehörden und infektionsschutzrechtlichem Ordnungsgeber nicht erlaubt ist, in das Wahlrecht nach Art. 46 Thüringer Verfassung einzugreifen. Diese Erwägungen gelten jedoch nicht für Kommunalwahlen. Im Zusammenhang mit Kommunalwahlen erscheint dies vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung nicht zwingend, da Kommunalwahlen nicht explizit mit genannt wurden.

### **Zu Nummer 4:**

Nummer 4 umfasst Sitzungen und Beratungen einerseits im Bereich der Mitarbeitervertretungen, andererseits bei den mit diesen im untrennbaren Zusammenhang stehenden Gewerkschaften. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass aufgrund ihrer Aufgabenstellung die Veranstaltungen der Mitarbeitervertretungen nicht ohne weiteres sonstigen betrieblichen Veranstaltungen i. S. v. Nummer 1 oder Nummer 5 zugeordnet werden können.

**Zu Nummer 5:**

Nummer 5 ist ebenfalls sehr weit gefasst und betrifft sämtliche beruflichen oder betrieblichen Veranstaltungen von Firmen, Unternehmen, Kanzleien, Büros etc. im privatrechtlichen Bereich.

**Zu Satz 2:**

Durch die Regelung des Satzes 2 wird auf die Erstellung eines Infektionsschutzkonzeptes nach § 5 verzichtet. Auch besteht keine Pflicht der Erfassung von Kontaktdaten, da der Teilnehmerkreis bei den vorbezeichneten Zusammenkünften regelmäßig bekannt ist und ohnehin erfasst wird. Es handelt sich hierbei um Veranstaltungen im Bereich des öffentlichen Dienstes sowie beruflicher und betrieblicher Art. In diesen Bereichen existieren durchweg Infektionsschutzkonzepte, welche die ganze Einrichtung oder den Betrieb betreffen, so dass spezielle Konzepte für konkrete Veranstaltungen, die im Zusammenhang mit den Aufgaben dieser Behörden und Betriebe stehen, nicht zusätzlich erforderlich sind.

**Zu § 9****Zu Absatz 1:**

In Absatz 1 wird definiert, welche Personen als ansteckungsverdächtig im Sinne des § 2 Nr. 7 IfSG gelten.

**Zu Absatz 2:**

Absatz 2 regelt die Verpflichtungen und Verhaltensweisen der in Absatz 1 definierten ansteckungsverdächtigen Personen, nach dem der betroffenen Person der Umstand, ansteckungsverdächtige Person zu sein, bekannt geworden ist.

**Zu Absatz 3:**

In Absatz 3 ist ein Ausnahmetatbestand für den Fall, dass eine nach Absatz 2 Nr. 1 zur Absonderung verpflichtete Person, welche Kontakt zu einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person nach Absatz 1 Nr. 1 hatte, normiert. Demgemäß besteht für den vorbezeichneten Personenkreis dann keine Absonderungspflicht, wenn diese unter adäquaten Schutzmaßnahmen an COVID-19 erkrankten Personen in Einrichtungen der Pflege oder des Gesundheitswesens behandelt oder gepflegt haben und nach den jeweils aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts nicht als ansteckungsverdächtig eingestuft werden.

**Zu Absatz 4:**

Absatz 4 ermöglicht in bestimmten notwendigen Ausnahmefällen die Unterbrechung der Verpflichtung zur Absonderung.

**Zu Absatz 5:**

Absatz 5 regelt wichtige Fallgruppen, in denen es unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit zweckdienlich erscheint, die Verpflichtung zur Absonderung unmittelbar durch eine entsprechende Regelung in der Verordnung zu beenden, ohne dass es weiterer Zwischenschritte wie z. B. einer behördlichen Anordnung bedarf.

**Zu Nummer 1:**

Nummer 1 betrifft insbesondere den Fall, in dem sich der Ansteckungsverdacht infolge einer positiven Antigenschnelltestung im Ergebnis einer nachfolgenden PCR-Testung nicht bestätigt. Das Ende der Absonderungspflicht ist zur Verwaltungsvereinfachung mit der Mitteilung und Vorlage der ärztlichen oder sonst befugten Testbescheinigung an das zuständige Gesundheitsamt verknüpft.

**Zu Nummer 2:**

Nummer 2 enthält eine deklaratorische Klarstellung.

**Zu Nummer 3:**

Nummer 3 gewährleistet für den Fall, dass keine Entscheidung des Gesundheitsamtes zur Dauer der Absonderung erfolgt ist oder erfolgen kann, eine Höchstdauer der Absonderung von 14 Tagen. Durch diese wird auch der Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf die Dauer einer Absonderung Rechnung getragen.

**Zu Absatz 6:****Zu Satz 1:**

Satz 1, der im Wesentlichen aufgrund der besonderen Verordnungsermächtigung in § 15 Abs. 3 Satz 1 IfSG in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Satz 2 IfSG, § 7 Abs. 1 Nr. 1 ThürIfSGZustVO erlassen wurde, ergänzt die bundesgesetzlichen Meldepflichten nach den §§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. t) und Satz 2, 8 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 8 oder § 9 Abs. 1 bis 3 Satz 1 IfSG durch zusätzliche landesrechtliche Meldepflichten gegenüber den Gesundheitsämtern als den nach § 2 Abs. 3 ThürIfSGZustVO zuständigen Behörden und schließt so sonst mögliche Lücken im bisherigen Meldesystem. Dadurch soll verhindert werden, dass in bundesrechtlich nicht meldepflichtigen Fallgestaltungen das Gesundheitsamt von positiven Antigenschnelltestungen keine oder nur zufällige Kenntnis erlangt. Beispielsweise sind in Einrichtungen der Altenpflege die testenden Mitarbeiter der Einrichtung oder auch sonstige testende Personen (externe Dienstleister oder Angehörige der Bundeswehr), die im Rahmen der Eingangskontrolle nach dieser Verordnung die Besucher (schnell)testen, nunmehr rechtlich jedenfalls verpflichtet, positive Ergebnisse an die Gesundheitsämter zu melden. Entsprechendes gilt auch sonst etwa in Wirtschaftsbetrieben oder Dienststellen der Verwaltung, in denen ggf. freiwillige Antigenschnelltests durchgeführt werden.

Die Meldung umfasst auch personenbezogene Angaben, da sich die Besucher von Einrichtungen der Pflege mit ihren persönlichen Daten jeweils registrieren lassen müssen (erst Registrierung, dann Testung). Im Übrigen sind die getesteten Personen ohnehin in aller Regel persönlich bekannt.

**Zu Satz 2:****Zu Nummer 1:**

Im Interesse eines sofort wirksamen Infektionsschutzes verpflichtet Nummer 1 die testenden Personen zur Belehrung insbesondere über die unmittelbar kraft Verordnung bestehende Verpflichtung zur sofortigen Absonderung.

**Zu Nummer 2:**

Nummer 2 ergänzt die vorgenannte Verpflichtung. Die Dokumentationspflicht gewährleistet die gebotene Sorgfalt bei der Durchführung der Belehrungen und ermöglicht auch die behördliche Nachprüfung etwa in Fällen, in denen bei Verletzungen der Absonderungspflicht ein „Quarantänebrecher“ behauptet, er habe nichts von seiner Verpflichtung zur Absonderung gewusst. Der Hinweis auf einige Bestimmungen in § 3 Abs. 4 dient der datenschutzrechtlichen Absicherung der Datenerhebung und der Dokumentationspflichten.

**Zu Absatz 7:**

Absatz 7 regelt die Verpflichtungen und Vorgehensweise der jeweils zuständigen Behörde.

**Zu Absatz 8:**

Die Bestimmung stellt sicher, dass getestete Personen eine Bescheinigung über einen negativen Antigenschnelltest erhalten. Die Bescheinigung kann dann für einen bestimmten Zeitraum als Nachweis z.B. beim Aufsuchen von Geschäften, Besuchen in Pflegeheimen o.ä. verwendet werden. Hierdurch werden überflüssige Testungen vermieden und Ressourcen geschont.

**Zu § 10**

Durch diese Regelung wird dem Umstand nunmehr verfügbarer Antigen-Schnelltests (PoC-Testungen) auf den Coronavirus SARS-CoV-2 zur Eigenanwendung, sog. Selbsttests Rechnung getragen und schafft erste infektionsschutzrechtliche Standards für die Anwendung und Handhabung dieser neuartigen Möglichkeit, die Ausbreitung des Coronavirus einzudämmen. Selbsttests sind neben den Fremdtestungen durch Antigen-Schnelltests (PoC-Testungen) und Polymerasekettenreaktion-Testungen (PCR-Testungen) künftig eine der wichtigen Eckpfeiler bei der Pandemiebekämpfung in Thüringen ergänzend zu den weiterhin zügig durchgeführten Impfungen und einer wirksamen Kontaktpersonennachverfolgung.

**Zu Absatz 1:**

Diese Verordnung bestimmt an verschiedenen Stellen als verpflichtende Voraussetzung für den Zutritt zu einem Geschäft, einer Einrichtung, einer Veranstaltung oder einer Zusammenkunft oder für die Inanspruchnahme einer insbesondere körpernahen Dienstleistung ein negatives Ergebnis einer Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2. Dieser Umstand soll in den entsprechenden Situationen einer Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2 entgegenwirken.

Um sicherzustellen, dass ein Selbsttest tatsächlich durch die sich selbst testende Person, welche sich auf das negative Testergebnis stützen will, durchgeführt wird, ist dieser vor Ort unter Beobachtung von Mitarbeitern oder beauftragten Personen durchzuführen. Nur so kann das negative Testergebnis zweifelsfrei der sich selbst testenden Person zugeordnet werden.

**Zu Absatz 2:**

Absatz 2 formuliert Sorgfaltsmaßstäbe für die Durchführung der Testungen und soll zugleich als Warnhinweis fungieren.

**Zu Absatz 3:**

Absatz 3 will unnötige Mehrfachtestungen vermeiden helfen. Die Bestimmung regelt die Anerkennung von bereits an einem anderen Ort vorgenommener Testungen. Die Zeitvorgaben stellen die hinreichende Aussagekraft der Testergebnisse sicher.

**Zu Absatz 4:**

Der Vorbehalt in Absatz 4 bezüglich der Coronavirus-Testverordnung stellt den Anwendungsvorrang der bundesrechtlichen Corona-Testverordnung klar.

## **Zweiter Abschnitt**

### **Besondere infektionsschutzrechtliche Bestimmungen**

#### **Zu § 11**

##### **Zu Absatz 1:**

Absatz 1 führt eine grundsätzliche Definition des gemeinsamen Aufenthalts im Rahmen der Kontaktbeschränkungen ein. Vom gemeinsamen Aufenthalt werden sowohl der öffentliche Raum sowie der private Bereich erfasst. Die Erfassung des privaten und des öffentlichen Bereichs, insbesondere Veranstaltungen, Tagungen, Feste, Feiern und sonstige Personenmehrheiten tragen entscheidend dazu bei, die Übertragung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in der Bevölkerung zu verringern. Diesem Zweck dienen Kontaktbeschränkungen. Indem die Ausbreitung verlangsamt wird, können die zu erwartenden schweren Erkrankungsfälle von COVID-19 über einen längeren Zeitraum verteilt und Versorgungsengpässe in den Krankenhäusern vermieden werden.

##### **Zu Absatz 2:**

Absatz 2 sieht vorbehaltlich der weiteren Ausnahmeregelungen im Sinne der Verordnung, Ausnahmen hinsichtlich der Zusammenkünfte von Personengruppen des eigenen Haushalts bzw. einer haushaltsfremden Person sowie die zugehörigen Kinder für den öffentlichen Raum und dem privaten Bereich vor. Die Ausstrahlungswirkung von Sorge- und Umgangsrechten ist im Rahmen der Verhältnismäßigkeit gewahrt.

Die Infektionsfelder im privaten Bereich stellen den Schwerpunkt der Verbreitung des Virus dar. Andererseits ist es problematisch, den persönlichen Lebensbereich der Bürger\*innen zu kontrollieren und zu überwachen, zumal gerade in der gegenwärtigen Infektionsdynamik bei einer noch nie dagewesenen Schließung weiterer Bereiche des öffentlichen Lebens die Wohnung bzw. das Private die letzte Rückzugsmöglichkeit darstellen. Daher muss unter Abwägung der beiden sich gegenüberstehenden Rechtspositionen ein abgewogener und verhältnismäßiger Kompromiss erlangt werden. In diesem Kontext ist der Schutzbereich des Art. 13 Grundgesetz (GG) auch vor dem Hintergrund des Infektionsschutzes immer bei staatlichem Handeln zu beachten.

Die Bestimmung des Satzes 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass die Betreuung von Kleinkindern nicht zuletzt aufgrund der schwierigen Situation während der Pandemie auch im familiären oder nachbarschaftlichen Bereich möglich bleibt. Dabei ist aus infektionsmedizinischen Gründen eine feste Organisation zur Vermeidung eines häufigeren Wechsels und die Begrenzung auf zwei Haushalte erforderlich, um die Anzahl konstant und gering zu halten. Es handelt sich um eine enge Ausnahme zu den Nummern 1 und 2 des Satz 1.

Personen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres werden nach Satz 2 bei der Berechnung der Obergrenze ausgenommen, damit kinderreiche Familien hinsichtlich der geregelten erforderlichen Kontaktbeschränkungen im Vergleich zu kinderärmeren Familien in der erlaubten Betreuungsgemeinschaft nicht übermäßig beschränkt werden. Diesen Familien soll dadurch die Möglichkeit geboten werden, auch Betreuungsgemeinschaften im Sinne des Satz zu bilden.

### **Zu Absatz 3:**

Aufgrund der gegenwärtig absehbaren Infektionslage mit hoher Inzidenz ist eine in den vorangegangenen MPK-Runden angedachte weitgehende Lockerung über die Osterfeiertage nicht möglich. Absatz 3 sieht allerdings in Anbetracht der Osterfeiertage ab dem 2. April bis Ablauf des 5. April 2021 eine moderate Ausnahme von den geltenden Kontaktbeschränkungen nach Absatz 1 vor, um den Familien unter den gegebenen Umständen ein gewisses Maß an Beisammensein zu ermöglichen. So soll ermöglicht werden, dass es den Osterfeiertagsbesuch beispielsweise von zwei befreundeten oder verwandtschaftlich verbundenen Haushalten mit Begrenzung auf 5 Personen geben kann. Gerade der ländliche Bereich ist davon geprägt, dass erwachsene Kinder den Heimatort beispielsweise zur Berufsausübung verlassen haben, die das Osterfest nutzen, um ihre Familie in der Heimat zu besuchen. Eine weitere Öffnung würde eine Vielzahl von Kontakten ermöglichen, die aufgrund des Infektionsgeschehens nicht geboten sind. Die Beschränkung nach den Nummern 1 und 2 stellt zudem sicher, dass kein Missbrauch durch ausufernde Feiern oder „Corona-Partys“ zu befürchten sind.

Personen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres werden nach Satz 2 bei der Berechnung der Obergrenze ausgenommen, damit kinderreiche Familien hinsichtlich der geregelten erforderlichen Kontaktbeschränkungen im Vergleich zu kinderärmeren Familien nicht übermäßig beschränkt werden. Diesen Familien soll dadurch die Möglichkeit geboten werden, einen anderem Haushalt - unter Berücksichtigung der geltenden Kontaktbeschränkungen - zu begegnen. Eltern sollen nicht in die Lage versetzt werden, aufgrund der Begleitung beispielsweise eines weiteren Erwachsenen (zweiter Haushalt), jüngere Kinder nicht mit in die Öffentlichkeit nehmen zu können, ohne dadurch eine Ordnungswidrigkeit zu begehen.

Diese Regelung erscheint vor allem unter Berücksichtigung von Art. 6 GG sowie unter Beachtung des § 12 Absatz 1 Satz 1 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) („Nicht vorwerfbar handelt, wer bei Begehung einer Handlung noch nicht vierzehn Jahre alt ist.“) und einer entsprechenden Verhältnismäßigkeitsabwägung geboten.

### **Zu § 12**

Die grundsätzliche Kontaktbeschränkung des § 11 gilt nicht für folgende gemeinsame Aufenthalte bzw. Zusammenkünfte:

#### **Zu Nummer 1:**

Nummer 1 sieht generell Ausnahmen bei der Aufgabenwahrnehmung durch Einrichtungen im Bereich des öffentlichen Dienstes, namentlich Behörden und Dienststellen im weiten Sinne vor. Dies schließt ausdrücklich Aus- Weiter- und Fortbildungen ein, soweit sie für diese Aufgabenwahrnehmung notwendig sein sollten. Hinsichtlich von Gerichten betrifft dies jene Bereiche, die gemäß § 42 Abs.2 von den Bestimmungen dieser Verordnung nicht erfasst sind.

#### **Zu Nummer 2:**

Ausgenommen sind sämtliche berufliche und amtliche Tätigkeiten (z. B. Rechtsanwält\*innen, Ärzt\*innen, Notare, Ingenieurbüros, Sachverständige). Unberührt bleiben die arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen.

#### **Zu Nummer 3:**

Ausgenommen ist zum einen der öffentliche Personenverkehr, da aufgrund der räumlichen Voraussetzungen die Beschränkungen nicht in Betracht kommen bzw. leerlaufen würden.



Gleiches gilt für die gemeinsame Benutzung von privaten Kraftfahrzeugen, wobei das Tragen einer Gesichtsmaske aufgrund der räumlichen Enge empfohlen wird.

**Zu Nummer 4:**

Von den Kontaktbeschränkungen ausgenommen sind Sitzungen und Beratungen in den Kommunen und ihren Verbänden nach dem Thüringer Kommunalrecht sowie zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen nach den jeweiligen Wahlrechtsvorschriften, insbesondere Sitzungen der kommunalen Wahlausschüsse und Aufstellungsversammlungen. Um eine effiziente Zusammenarbeit gewährleisten zu können, wären Kontaktbeschränkungen in diesen Bereichen nicht verhältnismäßig.

**Zu Nummer 5:**

Die Regelung ist ein Auffangtatbestand für sämtliche Tätigkeiten im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und der Daseinsvorsorge.

**Zu Nummer 6:**

Dabei handelt es sich um solche Versammlungen, Veranstaltungen, Zusammenkünfte, Sitzungen und Beratungen, die unter dem besonderen Schutz des Grundgesetzes bzw. der Thüringer Landesverfassung stehen, wie Versammlungen gemäß § 14 der Verordnung, religiöse oder weltanschauliche Veranstaltungen und Zusammenkünfte gemäß § 16 oder Veranstaltungen politischer Parteien gemäß § 15. Gleichmaßen vom Anwendungsbereich der genannten Vorschrift erfasst, sind die in § 8 genannten Zusammenkünfte im öffentlich-rechtlichen und privat betrieblichen Bereich zur Aufrechterhaltung deren Funktionsfähigkeit und damit des privaten und öffentlichen Lebens zwingend notwendig.

**Zu Nummer 7:**

Darüber hinaus wurden land- und forstwirtschaftliche Tätigkeiten ausgenommen, welche nicht zwangsläufig unter den Begriff beruflich fallen und im Rahmen saisonbedingt erforderlicher Maßnahmen weiter aufrechterhalten werden müssen. Die Jagdausübung ist auf das notwendige Maß zu beschränken wie z. B. Steuerung des Wildtierbestandes, Tierseuchenbekämpfung, Instandhaltung von Wegen und jagdlichen Einrichtungen.

**Zu Nummer 8:**

Nummer 8 greift den verfassungsrechtlich besonders geschützte Bereiche der Pressefreiheit auf. Eine freie Pressetätigkeit zum Zweck der Berichterstattung ist dringend erforderlich, um die Bevölkerung nicht von wichtigen Informationen - nicht zuletzt hinsichtlich des Pandemieverlaufs - abzuschneiden bzw. deren Informationsanspruch nachzukommen.

**Zu Nummer 9:**

Die Regelung stellt systematisch klar, dass die Kontaktbeschränkungen nach § 11 nicht für diejenigen Einrichtungen, Angebote oder Dienstleistungen gelten, die nach dieser Verordnung für den Publikumsverkehr geöffnet oder angeboten werden.

**Zu Nummer 10:**

Ausgenommen sind danach Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 2 und 4 und Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Kindergartengesetzes (ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276) in der jeweils geltenden Fassung, sonstige Einrichtungen nach den §§ 45 und 48a des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII), staatliche allgemeinbildende und berufsbildende Schulen einschließlich der Schulhorte und Internate, die der Schulaufsicht nach § 2 Abs. 6 des Thüringer Gesetzes über die Schulaufsicht

(ThürSchAG) vom 29. Juli 1993 (GVBl. S.397) in der jeweils geltenden Fassung unterliegen sowie die Schulen in freier Trägerschaft, Angebote der Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit, der Jugendsozialarbeit, des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nach den §§ 11 bis 14 SGB VIII und der ambulanten Hilfen zur Erziehung nach § 27 in Verbindung mit den §§ 28 bis 31 SGB VIII sowie Beratungsangebote zur Sicherstellung des Kinderschutzes nach § 20 Abs. 4 Satz 1 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe Ausführungsgesetzes (ThürKJHAG) in der Fassung vom 5. Februar 2009 (GVBl. S. 1) in der jeweils geltenden Fassung.

**Zu Nummer 11:**

Es handelt sich um eine Klarstellung hinsichtlich erlaubter Gruppen im Sportbetrieb nach § 35 Abs. 2 Nr. 2 bis 4.

**Zu § 13**

Die Regelung verbietet grundsätzlich Veranstaltungen jeder Art, soweit keine in der Verordnung normierte ausdrückliche Ausnahme vorliegt.

**Zu § 14**

**Zu Absatz 1:**

Aufgrund der besonderen grundrechtlich geschützten Stellung des Versammlungsrechts sind diese unter Beachtung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen zulässig. Diese Voraussetzungen sind in Absatz 1 ausdrücklich normiert.

**Zu Absatz 2:**

Auch bei Versammlungen ist das Tragen einer qualifizierten Gesichtsmaske vorgeschrieben. Die Gewährung des Versammlungsrechts während der Pandemie erfordert umgekehrt zusätzliche Schutzmaßnahmen, da aufgrund des dynamischen Geschehens Unterschreitungen des verpflichtenden Mindestabstandes regelmäßig zu befürchten sind. Hierdurch wird das Infektionsrisiko zumindest teilweise gesenkt.

Um die Ansteckungsgefahr von insbesondere von Versammlungen mit überregionalen Charakter zumindest teilweise zu senken, ist eine Personenbegrenzung gemäß Ziffer 3 im Rahmen der verfassungsrechtlichen Abwägung von Versammlungsfreiheit und Gesundheitsschutz geboten.

**Zu Absatz 3:**

Unter Berücksichtigung des dynamischen Infektionsgeschehens regelt Absatz 3 die zulässige Teilnehmerhöchstzahl bei Überschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz im örtlichen Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Landkreises oder der jeweiligen kreisfreien Stadt an fünf aufeinanderfolgenden Tagen. Je nach festgelegter Inzidenz (von 200 bis 300 und von mehr als 300) reduziert sich die Teilnehmerhöchstzahl. Hierdurch ist ein gewisser verpflichtend einzuhaltender Automatismus entsprechend des jeweiligen Infektionsgeschehens gegeben.

**Zu Absatz 4:**

Absatz 4 lässt im Einzelfall Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 zu, sofern diese Ausnahmen aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar sind.

## **Zu § 15**

### **Zu Absatz 1:**

Zu den wichtigsten Maßnahmen zu Verhinderung weiterhin drastisch steigender Infektionszahlen zählt die Reduzierung von Kontakten, Diese sind als Grundsatz auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Gleichzeitig stehen die Landtagswahl in Thüringen sowie die Bundestagswahl an, die ein Zusammenkommen erforderlich machen. Die Bestimmung regelt daher unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Stellung von Parteien im Sinne des Art. 21 GG im Rahmen eines Appells unter Bezugnahme auf § 5 Abs. 4 Satz 2 bis 4 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie vom 27. März 2020 (BGBl I. S. 569-570) in der jeweils geltenden Fassung die Durchführungen von einer ohne oder jedenfalls mit einer reduzierten Teilnehmerzahl von am jeweiligen Versammlungsort anwesenden Parteimitgliedern durchzuführen bzw. abzuhalten.

### **Zu Absatz 2:**

Die Bestimmung stellt klar, dass ungeachtet des Absatzes 1 für die aufgezählten Versammlungen, Veranstaltungen und Zusammenkünfte von politischen Parteien sowie deren Gliederungen und Organe § 14 entsprechend Anwendung findet. Im Übrigen ist der Geltungsvorbehalt gemäß § 42 Abs. 3 der Verordnung zu beachten (vgl. dazu ferner die Begründung in § 8 Satz 1 Nr. 3).

### **Zu Absatz 3:**

Die Regelung hat klarstellenden Charakter.

## **Zu § 16**

### **Zu Absatz 1:**

Religiöse und weltanschauliche Veranstaltungen und Zusammenkünfte stehen unter dem besonderen Schutz der Verfassung, hier Art. 4 Abs.1 und 2 GG bzw. Art. 39 Thüringer Landesverfassung. Das Recht auf Religionsfreiheit wird vorbehaltlos gewährt und kann nur durch verfassungsimmanente Schranken begrenzt werden, die jedoch hohe Voraussetzungen stellen. Dabei handelt es sich um Grundrechte Dritter und Rechtsgüter mit Verfassungsrang. Gegenüber stehen hier, das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Das Virus wird in erster Linie durch Aerosole in der Raumluft verteilt. Die Gefährlichkeit der Aerosole ist wissenschaftlich belegt (vgl. Robert Koch-Institut: [https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/FAQ\\_Liste\\_Infektionsschutz.html](https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/FAQ_Liste_Infektionsschutz.html)).

Auf religiöse und weltanschauliche Veranstaltungen und Zusammenkünfte findet § 14 Abs. 2 bis 4 entsprechend dem Gepräge von religiösen und weltanschaulichen Veranstaltungen entsprechende Anwendung. Trotz zahlenmäßiger Teilnehmerbegrenzung nach § 14 Abs. 3 wird das Abhalten von Gottesdiensten und sonstigen religiösen bzw. weltanschaulichen Handlungen ermöglicht und stellt im Rahmen der Verhältnismäßigkeit einen geringfügigeren Eingriff dar.

### **Zu Absatz 2:**

Absatz 2 ordnet eine Anzeigepflicht für die nach § 5 Abs. 2 verantwortliche Person für Veranstaltungen und Zusammenkünften mit mehr als zehn Personen mindestens zwei Werktagen vor deren Beginn der jeweils zuständigen Behörde an. Die Anzeigepflicht entfällt, sofern die oberste Gesundheitsbehörde oder die nach § 2 Abs. 3 ThürIfSGZustVO zuständige

Behörde eine allgemeine Erlaubnis erteilt hat. Umfasst von der Fristberechnung wird auch der Samstag, sofern es sich nicht gleichzeitig um einen Feiertag handelt. Der Samstag stellt grundsätzlich ein Werktag dar, sofern dies gesetzlich nicht gesondert geregelt ist. Die allgemeine Definition des Werktags lautet „ein Tag, an dem das Arbeiten ohne besondere Einschränkungen gesetzlich zulässig ist“, in Abgrenzung zu Sonn- und Feiertagen.

#### **Zu Absatz 3:**

Eingeschränkt wird durch Ziffer 1 die Durchführung von Gemeindegesang, nicht das Abhalten von Gottesdiensten und sonstigen religiösen bzw. weltanschaulichen Handlungen, stellt also im Rahmen der Verhältnismäßigkeit einen geringfügigeren Eingriff dar. Ziffer 2 stellt im Übrigen klar, dass eine qualifizierte Gesichtsmaske am Sitz oder Stehplatz zu tragen ist.

#### **Zu § 17**

##### **Zu Absatz 1:**

Bestattungen bedürfen regelmäßig des Zusammentreffens von Personen aus mehreren Haushalten. Eine Begrenzung der zusammentreffenden Familien und Bekanntenkreise auf maximal 25 Personen ist geboten und kommt den Besonderheiten dieser Ereignisse entgegen. Allerdings können etwa bei Nutzung der Einrichtungen wie Trauerhallen zusätzliche infektionsschutzrechtlich Beschränkungen auch hinsichtlich der zulässigen Personenzahl erfolgen- Klarstellend werden von dieser Regelung religiöse Gottesdienste im Rahmen der Bestattungen (z. B. Totenmessen) nicht erfasst. Diese unterliegen dem Regelungsgehalt des § 16.

##### **Zu Absatz 2:**

Für standesamtliche Eheschließung gilt die Personenobergrenze des Absatzes 1 entsprechend. Die standesamtliche Zusammenkunft betrifft nur den Termin beim Standesamt. Sonstige Zusammenkünfte in diesem Zusammenhang (z.B. Hochzeitsfeiern, kirchliche Trauungen) werden von anderen Bestimmungen dieser Verordnung erfasst. Allerdings können etwa bei Nutzung der Einrichtungen wie das Standesamt zusätzliche infektionsschutzrechtliche Beschränkungen durch die zuständige Standesbehörde auch hinsichtlich der zulässigen Personenzahl erfolgen.

#### **Zu § 18**

##### **Zu Absatz 1:**

Die Verwendung einer qualifizierten Gesichtsmaske im öffentlichen Personenverkehr und in sonstigen Beförderungsmitteln mit Publikumsverkehr bietet einen ergänzenden Infektionsschutz im Verhältnis zu den bereits bestehenden Hygiene- und Schutzmaßnahmen, insbesondere der Einhaltung des Mindestabstands. Absatz 1 betrifft daher den ÖPNV einschließlich Züge der Deutschen Bahn, soweit sie diesem zuzuordnen sind; ausgenommen ist der Fernreiseverkehr. Eingeschlossen sind Taxen, auch wenn sie nicht Aufgaben und Funktion des ÖPNV-Liniensverkehrs übernehmen, diesen ersetzen oder ergänzen (§ 8 Absatz 2 Personenbeförderungsgesetz), etwa als Anrufsammeltaxi. Überdies sind sämtliche Beförderungsmittel mit Publikumsverkehr erfasst, wie etwa Schulbusse, Bergbahnen, Seilbahnen und Werksverkehr. Die Verpflichtung gilt für die Fahrgäste, das Fahr- und Betriebspersonal (Kontroll- und Service Personal) gleichermaßen.

**Zu Absatz 2:**

Dem Absatz 2 kommt eine dringliche Appellfunktion, bestehende Kapazitäten zur Entzerrung von Fahrgastströmungen, insbesondere zu den üblichen Stoßzeiten, Fälle des Schienenersatzverkehrs, vorzunehmen und nach jeder Fahrt am jeweiligen Endhaltestellenpunkt eine hinreichende Durchlüftung des eingesetzten Fahrzeugs zu veranlassen. Dies trägt dem Umstand bei, dass so ein Luftaustausch der Minderung von Bildung von Aerosolen begegnet werden kann. Regelmäßig halten sich die eingesetzten Fahrzeuge mehrere Minuten an Endhaltestellen auf, so dass eine Lüftung angezeigt ist.

**Zu § 19**

Alkoholkonsum fördert zum einen eine unerwünschte oder verbotene Gruppenbildung, insbesondere im öffentlichen Raum. Mit zunehmendem Alkoholgenuss sinkt die Bereitschaft, sich verantwortungsvoll zu verhalten und notwendige Kontakt- und Abstandsregeln einzuhalten. Gerade während der arbeitsfreien Feiertage besteht die Gefahr einer alkoholbedingten Gruppenbildung. Um dies zu vermeiden verbietet die Regelung sowohl den Ausschank als auch den Genuss bzw. Konsum alkoholhaltiger Getränke oder Waren in den durch die zuständige Behörde jeweils festgelegten und gekennzeichneten Bereichen.

**Zu § 20****Zu Absatz 1:****Zu Satz 1:**

Zu schließen sind weiterhin alle Gaststätten im Sinne des Thüringer Gaststättengesetzes vom 9. Oktober 2008 (GVBl. S. 367) in der jeweils geltenden Fassung. Hierunter fallen unter anderem Bars, Shisha Bars, Clubs, Diskotheken, Kneipen, Schankwirtschaften, Cafés, Eiscafé, überdachte Imbisse etc. Das Verbot gilt sowohl für Innen- als auch Außenbereiche.

**Zu Satz 2:**

Satz 2 hat klarstellenden Charakter. Das formelle wie auch materielle Gaststätten- und Gewerbeamt ist auf Nebenbetriebe an den Bundesautobahnen und Fernstraßen nicht anwendbar. Der materielle Regelungsgehalt des § 4 Fernstraßengesetz tritt nicht nur für den Bau, sondern auch für den Betrieb von solchen Einrichtungen an die Stelle des Gaststättenrechts. Demgemäß fallen diese Einrichtungen nicht unter Absatz 1 (vgl. Stern/Ningelgen, „Die Rechtsstellung der Nebenbetriebe an Bundesautobahnen im Kontext des Fernstraßenrechts der Bundesrepublik Deutschland“, S. 99). Ausgenommen sind ferner Autohöfe bzw. Rasthöfe, da sie eine vergleichbare Funktion, nämlich die Versorgung von Reisenden und Fernfahrer\*innen, innehaben. Es handelt sich dabei um eine an der Autobahn beschilderte Tank- und Rastanlage. Im Gegensatz zu Autobahnraststätten sind Autohöfe nicht auf der Bundesautobahn, sondern über reguläre Autobahnausfahrten erreichbar.

**Zu Absatz 2:****Zu Nummer 1:**

Ausgenommen von der Schließung nach Absatz 1 Satz 1 ist das Angebot von Außer-Haus-Lieferungs- oder Abholservice, wenn die angebotenen Speisen und Getränke nicht in unmittelbarer Nähe (z.B. Außenbereich einer Gaststätte, Bänke oder Stehtische) verzehrt werden.

**Zu Nummer 2:**

Nicht öffentliche Kantinen und Mensen, die der Versorgung der Mitarbeiter\*innen des jeweiligen Betriebes oder der Einrichtung dem/der sie angegliedert sind dienen, können ebenfalls öffnen, soweit dies zwingend erforderlich ist. Die Erforderlichkeit besteht, wenn eine individuelle Nahrungsaufnahme nicht am Arbeitsplatz oder nicht in anderen vom Arbeitsplatz getrennten Räumen möglich ist. Die Öffnung stellt eine Ausnahme von der infektionsschutzrechtlich gebotenen Schließung von Gastronomiebetrieben im Interesse der Versorgung und damit der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der angegliederten Betriebe und Einrichtungen hinsichtlich deren Arbeitsabläufe dar. Der Zugang von Dritten bzw. die allgemeine Öffnung für Publikum ist ausgeschlossen.

**Zu Nummer 3:**

Die in Nummer 3 erfassten Mensen sind im Wege der Gleichbehandlung erfasst. Auch insoweit darf nur der betreib für Personen der jeweiligen Einrichtung geöffnet sein. Publikumsverkehr bleibt weiterhin ausgeschlossen.

**Zu § 21****Zu Absatz 1:**

Die Bestimmung appelliert an die Bevölkerung, verzichtbare private bzw. touristische Reisen im In- und Ausland aber auch nicht dringend erforderliche oder verschiebbare Besuche von Freunde\*innen oder Verwandten zu unterlassen. Die überregionale Verbreitung des Virus wird gerade durch solche Aktivitäten in besonderem Maße gefördert, da es im Verlauf solcher Reisen zu einer unbekanntem Vielzahl von Kontakten kommt, die meistens nicht rückverfolgbar sind. Touristisch sind Reisen, wenn sie unabhängig oder in organisierter Form zu rein privaten Zwecken der Erholung und dem damit verbundenen Kennenlernen anderer Orte, Regionen oder Länder dienen. Im Gegensatz dazu stehen Reisen aus beruflichen Gründen, aus Bildungsgründen (sofern nicht der touristische Zweck überwiegt) oder aus medizinisch veranlassten Gründen (z. B. Aufenthalt in einer Kur- oder Rehaklinik).

**Zu Absatz 2:****Zu Satz 1:**

Satz 1 untersagt sämtliche entgeltliche Übernachtungsmöglichkeiten, die nicht glaubhaft notwendigen Zwecken dienen. Beispielhaft sind hier medizinische, berufliche und geschäftliche Zwecke genannt. Erfasst sein können aber auch z.B. Übernachtungen zur Teilnahme an einer Beerdigung, zum Besuch eines Schwerkranken, eines unaufschiebbaren Behörden- oder Gerichtstermins oder zur Regelung unaufschiebbarer privater Termine betreffend die Verwaltung des eigenen Vermögens. Maßgeblich ist in allen Fällen die Notwendigkeit des mit der Übernachtung korrespondierenden Zweckes.

Umfasst sind sämtliche Übernachtungsangebote gegen Entgelt wie in Hotels, Pensionen, auf Campingplätzen oder in Ferienwohnungen von Privatvermieter\*innen. Nicht erfasst sind das Aufsuchen eigener Zweit- bzw. Ferienwohnungen, eines Dauercampingplatzes durch die Eigentümerin / den Eigentümer. Allerdings ist jeder angehalten unter den Gesichtspunkten nach Absatz 1 zu prüfen, ob dies in der gegenwärtigen Zeit wirklich notwendig ist. Übernachtungsangebote im gegenseitigen Tausch werden hingegen von der Bestimmung erfasst, da es sich beim Tausch um einen Vorgang handelt, bei dem das Entgelt für eine

Lieferung in einer Lieferung besteht (vgl. § 3 Abs. 12 Umsatzsteuergesetz (UStG)); mithin handelt es sich also um ein entgeltliches Übernachtungsangebot.

**Zu Satz 2:**

Nach Satz 2 sind Übernachtungen zu touristischen Zwecken (zum Begriff des touristischen Zwecks vgl. Absatz 1) sind untersagt.

**Zu Satz 3:**

Satz 3 stellt klar, dass Beherbergungsbetriebe, welche ausschließlich Übernachtungsangebote zur Verfügung stellen, die nicht der Zweckbindung nach Absatz 1 entsprechen, zu schließen sind. Auch für diese gilt die Abwicklungsfrist nach Satz 2 2.Halbsatz.

**Zu Absatz 3:**

Abweichend von § 20 dürfen gastronomische Bereiche, die ausschließlich der Versorgung der erlaubt nach Absatz 2 aufgenommenen Gäste dienen, zu diesem Zweck geöffnet bleiben.

**Zu Absatz 4:**

Reisebusveranstaltungen zu touristischen Zwecken sind entsprechend des Verbots der Übernachtungen im Beherbergungsgewerbe zu ebendiesem Zweck untersagt. Gerade bei Busreisen besteht die Gefahr der Verbreitung von gefährlichen Aerosolen innerhalb des begrenzten Raumes. Daher muss auf derzeit überflüssige Reisen verzichtet werden.

**Zu Absatz 5:**

Diese Regelung appelliert an Arbeitgeber und Dienstherrn die Anordnung von Dienstreisen auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren, um so einen Beitrag zur Kontaktreduzierung im Rahmen der Pandemiebewältigung beizutragen.

**Zu § 22**

**Zu Absatz 1:**

Absatz 1 sieht die allgemeine Schließung von Einzelhandelsgeschäften, das heißt ohne den Großhandel und Fernabsatzhandel (vgl. die explizite Ausnahme von Nr. 18), vor. Die in den Nummern 1 bis 16 aufgeführten Betriebe sind für die Versorgung der Bevölkerung zur Aufrechterhaltung des täglichen Lebens zwingend erforderlich. Im Wesentlichen betrifft dies Lebensmittelbeschaffung, Versorgung mit Geldmitteln, Hygiene- und Gesundheitsmitteln, Logistik, Gewährleistung der Mobilität, sowie Tierbedarf. Ausgenommen sind Angebote, welche telefonisch oder Online (Internet, E-Mail) geordert werden können und versendet oder angeliefert werden können, wodurch Kontakte minimiert werden.

Satz 1 umfasst Betriebe und Geschäfte mit Publikumsverkehr. Grundsätzlich nicht erfasst sind Dienstleistungen und Handwerksbetriebe. Die Aufzählung in Satz 2 stellt klar, welche Geschäfte und Betriebe geöffnet bleiben. Dabei handelt es sich zumeist um Geschäfte des Einzelhandels. Die Aufnahme von ohnehin durch Satz 1 nicht erfasste Dienstleistungen wie z.B. Banken, Logistik oder Handwerksbetrieben (z. B. Optiker) erfolgt zur Klarstellung, da in der Bevölkerung nicht immer trennscharf unterschieden wird und aus der Aufzählung auf einen Blick klar sein soll, welche Betriebe weiterhin geöffnet bleiben können. Allerdings können bestimmte Dienstleistungen nach anderen Bestimmungen unzulässig sein.

## **Zu Satz 2:**

### **Zu Nummer 1:**

Der Begriff Lebensmittel (Nr. 1) ist weit auszulegen und wird in der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 (Lebensmittelbasisverordnung) im Artikel 2 zum Lebensmittelrecht wie folgt definiert: Lebensmittel sind danach „alle Stoffe oder Erzeugnisse, die dazu bestimmt sind oder von denen nach vernünftigem Ermessen erwartet werden kann, dass sie in verarbeitetem, teilweise verarbeitetem oder unverarbeitetem Zustand von Menschen aufgenommen werden. Zu „Lebensmitteln“ zählen auch Getränke, Kaugummi sowie alle Stoffe, einschließlich Wasser, die dem Lebensmittel bei seiner Herstellung oder Be- oder Verarbeitung absichtlich zugesetzt werden.“

Nicht zu den Lebensmitteln gehören nach der EU-Verordnung 178/2002/EG gehören wegen fehlender Verarbeitung oder fehlenden Nährwerts „nicht“ zu den Lebensmitteln:

- Futtermittel, (vgl. jedoch Ausnahme Satz 2 Nr.13)
- lebende Tiere, soweit sie nicht für das Inverkehrbringen zum menschlichen Verzehr hergerichtet worden sind,
- Pflanzen vor dem Ernten,
- Arzneimittel im Sinne der EG-Richtlinien Richtlinie 65/65/EWG und Richtlinie 92/73/EWG,
- kosmetische Mittel im Sinne der Richtlinie 76/768/EWG,
- Tabak und Tabakerzeugnisse im Sinn der Richtlinie 89/622/EWG (vgl. aber Ausnahme in Satz 2 Nr. 12)
- Betäubungsmittel und psychotrope Stoffe im Sinn des Einheitsübereinkommens der Vereinten Nationen über Suchtstoffe (1961) und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über psychotrope Stoffe (1971)
- Rückstände und Kontaminaten.

Darunter fallen alle Arten von Lebensmittelgeschäften wie Supermärkte, Feinkostgeschäfte, Getränkehandel, Wochenmärkte sowie die Direktvermarktung von Erzeugnissen in Hofläden.

### **Zu Nummer 2:**

Nummer 2 stellt klar, dass Reformhäuser ebenfalls geöffnet bleiben. Diese vertreiben i.d.R. schwerpunktmäßig Lebensmittelprodukte, die bereits von Nr. 1 umfasst sind, ggf. aber auch andere gesundheitsrelevante Artikel und Hygienegegenstände, ähnlich wie Drogerien.

### **Zu Nummern 3, 4, 5, 7, 9:**

Die Nummern 3, 4, 5, 7, und 9 benennen Betriebe aus dem Hygiene- und Gesundheitsbereich, die für die Versorgung der Bevölkerung gerade während der Pandemie von besonderer Bedeutung sind.

### **Zu Nummern 6, 8, 10,11,12, 13, 17:**

Die Nummern 6, 8, 10, 11,12, 13 und 17 beinhalten versorgungsnotwendige Dienstleistungen.

### **Zu Nummer 14:**

Aufgrund der längeren Schließungszeiten besteht insbesondere bei Kindern, die sich im Wachstum befinden der Bedarf an angepassten Schuhen. Diese können nicht ohne weiteres immer im Online-Handel bezogen werden; das Aufsuchen eines Geschäftes und das Anprobieren ist gerade bei Kindern erforderlich um negativen Auswirkungen auf die



Entwicklung des kindlichen Fußes und pathologischen Fehlstellungen durch ungeeignetes Schuhwerk zu begegnen. Schuhgeschäfte, die nicht ausschließlich Kinderschuhe verkaufen, können den Bereich für Kinderschuhe ebenfalls öffnen. Der Verkauf anderer Schuhe oder Waren richtet sich nach Absatz 2 (Geschäfte mit gemischtem Sortiment).

**Zu Nummer 15:**

Nummer 15 regelt die Öffnung von Buchhandlungen. Der Bedarf mit Lesematerial u. a. zur Fort- und Weiterbildung, insbesondere für den beruflichen und schulischen Bereich stellt eine versorgungsnotwendige Leistung dar.

**Zu Nummer 16:**

Die Öffnung dieser Branche ist im Hinblick auf das Frühjahr und den nahenden Sommer sowie die begrenzte Haltbarkeit produzierter Garten- und Floristikprodukte notwendig. Das Sortiment mit Obst- und Gemüsepflanzen stellt einen nicht zu vernachlässigenden Beitrag zur Grundversorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln dar. Vor dem Hintergrund des gegenwärtigen Pandemiegeschehens ist eine Öffnung daher vertretbar. Für Gartenmärkte mit gemischtem Sortiment gelten insbesondere die Bestimmungen von Absatz 2 (Geschäfte mit gemischtem Sortiment).

**Zu Nummer 18:**

Von dieser Bestimmung erfasst ist der Groß- und Fernabsatzhandel.

**Zu Absatz 2:**

Geschäfte nach Absatz 1 Satz 1 mit gemischtem Sortiment (erlaubte Waren/nicht erlaubte Waren) dürfen für den Publikumsverkehr öffnen, sofern diejenigen Waren oder Dienstleistungen, die nicht angeboten werden dürfen, zum regelmäßigen Sortiment eines Geschäftes gehören und der Schwerpunkt des Sortiments bei den erlaubten Waren liegt. Den Geschäften bleibt unbenommen, durch abgegrenzte Teilschließungen (z. B. Sperrungen) den Schwerpunkt in nach Absatz 1 Satz 3 und Satz 1 zulässigen Sortimenten nach Satz 1 Nr. 2 zu gewährleisten.

**Zu Absatz 3:**

Baumärkte dienen neben der Versorgung von Handwerkern, auch der Beschaffung einer Vielzahl von Baumaterialien und technischen Komponenten, Ersatzteilen, Werkzeug, welche die Bevölkerung im Alltag benötigen. Oftmals ist aber eine Beratung vor Ort unumgänglich, so dass für diesen Bereich nicht zuletzt auch unter Aufgreifen dieser Idee die Gewährung von Einzelterminen möglich ist (sog. „Click and Meet“). In Anbetracht der bestehenden Infektionslage sind solche Termine unter den genannten Bedingungen dieser Bestimmung infektionsschutzrechtlich vertretbar. Nach Satz 2 war jedoch zu berücksichtigen, dass im Hinblick auf die Vereinbarung einer mehr oder weniger großen Anzahl paralleler Einzeltermine die Zugangsbeschränkung in Form einer maximalen Anzahl von Kunden erforderlich ist. Bei der Wahl von 40 Quadratmetern wurde berücksichtigt, dass beim „Click and Meet“, anders als bei bloßen Zugangsbeschränkungen von vollständig geöffneten Einrichtungen immer eine Beratung eines Beschäftigten unmittelbar gegenüber dem Kunden stattfindet. Zur Klarstellung wurde aufgenommen, dass ein auf dieses System angepasstes Infektionsschutzkonzept nach §§ 3 bis 5 Abs. 1 bis 4 zu erstellen ist; auch hier gelten die Regelungen der Kontaktnachverfolgung.

#### **Zu Absatz 4:**

Die Bestimmung regelt grundsätzlich die Öffnung von nach Absatz 1 Satz 1 geschlossenen Geschäften des Einzelhandels ab dem 12. April, zum Zwecke des individuellen Termineinkaufs, soweit der Wert der landesweiten Sieben-Tage-Inzidenz an den vorangegangenen sieben Tagen unter 200 liegt; hinsichtlich des Verfahrens gilt Absatz 3 (vgl. dort Begründung). Zusätzlich hat der jeweils für den Termin bestellte Kunde vor dem Zutritt des Geschäftes ein negatives Testergebnis auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nach § 10 Absatz 1 oder Absatz 3 nachzuweisen. Überschreitet die landesweite Sieben-Tage-Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 200, sind ab dem der Bekanntmachung folgenden Tag Termineinkäufe in Geschäften des Einzelhandels untersagt. Die Bestimmungen des Absatzes 3 (Baumärkte) bleiben davon unberührt. Die maßgeblichen Inzidenzwerte werden auf der Internetpräsenz der obersten Gesundheitsbehörde bekannt gegeben.

#### **Zu Absatz 5:**

Für Geschäfte, die nicht dem Schließungsgebot nach den Absätzen 1 und 2 unterfallen, stellt die Regelung klar, dass durch geeignete organisatorische Maßnahmen sichergestellt ist, dass sich nur ein Kunde auf 10 Quadratmetern der Verkaufsfläche aufhalten kann. Daneben sind die Infektionsschutzmaßnahmen nach Maßgabe dieser Verordnung einzuhalten. Die Verkaufsfläche setzt sich aus den Regalflächen, den dazwischen verlaufenden Kontaktstrecken (einschließlich solcher, die innerhalb eines Einkaufszentrums mit mehreren Ladengeschäften diese verbinden), Theken und dem Kassenbereich zusammen (sogenannter „Frontstore“). Nicht zur Verkaufsfläche gehören die hiervon oft baulich getrennten Lagerräume und die Verwaltung (sogenannter Backstore). Die bereits durch Ziffer 9 der Videokonferenz vom 28. Oktober 2020 aufgegriffene Zahl leitet sich infektionsschutzrechtlich vom Mindestabstand ab. Bei 1,50 m ergibt sich ein entsprechender Radius und eine Kreisfläche von 7,07 Quadratmetern. Ein entsprechender Kreis fügt sich in eine quadratische Fläche mit der Seitenlänge von 3 m, wodurch sich wiederum eine quadratische Fläche von 9 Quadratmetern (3 x 3 m) ergibt. Berücksichtigt man pauschal den Körperumfang, so ergibt sich hieraus eine Fläche von circa 10 Quadratmetern. Als Anhaltspunkt für eine nach Möglichkeit durchgängige Einhaltung des Mindestabstandes.

#### **Zu Absatz 6:**

Für Geschäfte mit einer Brutto-Verkaufsfläche von mehr als 800 Quadratmetern gilt die Regel nach Absatz 1 nur für eine Fläche von 800 Quadratmetern. Für die darüberhinausgehende Fläche sieht der Beschluss der Videokonferenz vom 25. November 2020 den Aufenthalt von einer Person auf eine Fläche von 20 Quadratmetern vor. Grund ist der gerade in der Osterzeit erhebliche Kundenandrang und das höhere Infektionsrisiko innerhalb größerer Menschenmengen. Da eine Trennung der Verkaufsflächen nicht realisierbar erscheint, sind die unterschiedlichen Flächen miteinander zu verrechnen. Bei Einkaufszentren ist die gesamte Brutto-Verkaufsfläche aller darin befindlicher Geschäfte für die Berechnung maßgeblich.

#### **Zu § 23**

##### **Zu Absatz 1:**

Nach Absatz 1 ist die Inanspruchnahme körpernaher Dienstleistungen und der Betrieb von Solarien zulässig. Es werden beispielhaft die zulässigen körpernahen Dienstleistungen aufgezählt. Neben den dort bereits explizit genannten körpernahen Dienstleistungen werden von der Regelung ebenso Physio- und Ergotherapie, Logopädie, Podologie und Fußpflege sowie vergleichbare medizinische Dienstleistungen erfasst.

Voraussetzung für diese Lockerung ist, dass die verantwortliche Person ein angepasstes Infektionsschutzkonzept erstellt, vorhält und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorlegt. So soll sichergestellt werden, dass sich die jeweils verantwortlichen Personen individuell auf ihren Betrieb bezogen, mit den Entwicklungen des Infektionsgeschehens und den möglichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auseinandersetzen

**Zu Absatz 2:**

Bei solchen Dienstleistungen, bei denen aufgrund der Art objektiv das Tragen von qualifizierten Gesichtsmasken nicht oder nicht durchgängig möglich ist, sind Kunden verpflichtet ein negatives Testergebnis eines den Bestimmungen des § 10 Abs. 1 oder 3 entsprechenden, durchgeführten Tests vorlegen. Ausreichend ist ferner die Vorlage einer Bescheinigung nach § 10 Abs. 3. Der Betriebsinhaber darf Kunden ohne ein entsprechendes negatives Testergebnis, sofern das Tragen von qualifizierten Gesichtsmasken nicht oder nicht durchgängig möglich ist, nicht bedienen.

**Zu Absatz 3:**

Absatz 3 stellt klar, dass zur besseren Nachverfolgbarkeit von möglichen Infektionsketten die Kontaktnachverfolgung entsprechend der Vorgaben des § 3 Abs. 4 zu gewährleisten ist.

**Zu Absatz 4:**

Absatz 4 hat klarstellende Funktion.

**Zu § 24**

**Zu Absatz 1:**

Der Betrieb von Blut- und Plasmaspendediensten ist zulässig, soweit die verantwortliche Person nach § 5 Abs. 2 ein angepasstes Infektionsschutzkonzept erstellt, vorhält und dieses auf Verlangen der zuständigen Behörde entsprechend vorlegt.

**Zu Absatz 2:**

Nach Absatz 2 ist die Abgabe von Verpflegung im Rahmen von Blut- und Plasmaspenden gestattet, sofern dies in Folge der Spenden medizinisch z. B. Bananen zur Kreislaufstabilisierung geboten ist.

**Zu § 25**

**Zu Absatz 1:**

Die Bestimmung enthält ein Schließungsgebot für die genannten Einrichtungen, Dienstleistungen und Angebote, die der Freizeitgestaltung dienen. Der Begriff der Freizeitgestaltung steht im Wesentlichen im Gegensatz zu beruflichen Einrichtungen, Bildungseinrichtungen und Einrichtungen des Gewerbes, des Handels und der Versorgung der Bevölkerung mit Gütern. Es handelt sich beim Begriff der Freizeit zum einen um den Zeitraum, in dem Personen nicht bestimmten Pflichten nachkommen (z.B. Beruf, Schule, Studium) und in dem sie Erholung, Unterhaltung oder der Beschäftigung mit einem Hobby nachgehen. Dabei handelt es sich nicht (nur) um Angebote und Einrichtungen, die der Unterhaltung dienen, sondern auch solche, die kulturelle bzw. sogar gesellschaftspolitische Zwecke befördern können. Allerdings fällt das Aufsuchen dieser Angebote durch das Publikum üblicherweise praktisch ausschließlich in den Zeitraum der Freizeit und der Erholung. Problematisch ist insoweit in der gegenwärtigen Infektionslage einerseits die Zusammenkunft

einer unbestimmt großen Zahl von Menschen mit den bekannten Risiken und andererseits die temporär begrenzte verhältnismäßige Einschränkung durch diese Verordnung, die sich überdies eben nur auf die Aktivitäten im Freizeitbereich bezieht.

Die Bestimmung konkretisiert in einer enumerativen Aufzählung von Gruppen entsprechender Angebote und Einrichtungen. Umgekehrt sind solche, die nicht unter die Nummern 1 bis 12 subsumiert werden können, nicht von dem Verbot erfasst.

**Zu Nummer 1:**

Hinsichtlich der aufgezählten kulturellen Einrichtungen der Nummer 1, handelt es sich um solche überwiegend in geschlossenen Räumen, die dem Freizeitbegriff unterfallen. Ähnliche Einrichtungen sind u.a. Puppen und Marionettentheater Aufgrund des gegenwärtigen Standes der Pandemie ist eine Öffnung nicht vertretbar.

**Zu Nummer 2:**

Nach Nummer 2 sind grundsätzlich Museen, Schlösser, Burgen und andere Sehenswürdigkeiten sowie Gedenkstätten zu schließen.

**Zu Nummer 3:**

Der Begriff der Ausstellung in Nummer 3 ist weit gefasst. Zum sind hierunter Ausstellungen im Sinne von § 65 der Gewerbeordnung, aber auch sonstige, in deren Rahmen besonders interessante, sehenswerte oder neue Objekte dem Publikum gezeigt werden. Erfasst sind insoweit auch Galerien. Gewerbliche Galerien, welche mit Kunst handeln sind hingegen vom Verbot nicht erfasst und unterfallen § 22. Messen im Sinne von § 64 der Gewerbeordnung sind ebenso erfasst, soweit sie nicht ausschließlich beruflichen Zwecken dienen.

**Zu Nummer 4:**

Freizeitparks und Angebote von Freizeitaktivitäten umfassen ein vielseitiges Spektrum wie Erlebnisparks, Kletterparks, Fahrgeschäfte, Schausteller etc. Charakterisiert sind solche Veranstaltungen durch den reinen Unterhaltungszweck (vgl. oben Begründung zu Absatz 1). Dies gilt wegen des Zusammenhangs insbesondere auch für Anbieter von Freizeitaktivitäten.

**Zu Nummer 5:**

Nach Maßgabe der Nummer 5 sind die dort genannten Einrichtungen zu schließen, da hier auch aufgrund der regelmäßig vorherrschenden Temperatur und Luftfeuchtigkeit bei der Haltung von Tieren oder Pflanzen nicht nur aufgrund des engeren Raumes und der Gefahr der Ansammlung von Menschen vor Terrarien, Schaukästen oder Innengehegen und -flächen ein erhöhtes Infektionsrisiko besteht; Halbsatz 2 stellt klar, dass die Schließung der gesamten Einrichtung noch bis zum 9. April gilt;

**Zu Nummer 6:**

Hinsichtlich Nummer 6 stellen die dortigen Einrichtungen typische Freizeitaktivitäten, die der reinen Unterhaltung dienen. Wettbüros sind von bloßen Wettannahmestellen zu unterscheiden. Letztere, oft an Tabakgeschäften oder Supermärkten angegliedert, werden regelmäßig nur zur Abgabe eines Spielscheines oder zur Abholung eines Gewinnes aufgesucht; ein weiteres Verweilen der Kunden finde dort nicht statt. Demgegenüber kommt es den Besuchern eines Wettbüros typischerweise nicht auf die bloße Auswahl und den Erwerb eines Produkts an. Der Besucher will nicht bloß seine Wette einreichen und einen eventuellen Gewinn kassieren bzw. abholen, sondern sich in dem Raum länger aufhalten, um sich ggf. mit anderen auszutauschen und die Zeit bis zum Eintritt des Wetterergebnisses in einer als angenehm empfundenen Weise nutzen und das Wetterergebnis abzuwarten (vgl. Stühler; Zur städtebaurechtlichen Zulässigkeit von Wettbüros und zu ihrer Abgrenzung als

Vergnügungsstätte zu Wettannahmestellen als Ladengeschäfte und Gewerbebetriebe“, 2016, S. 7f unter <https://gluecksspiel.uni-hohenheim.de/fileadmin/einrichtungen/gluecksspiel/Regulierung/AbgrenzungWettbueroWettannahmestaette.pdf>, die dortigen Ausführungen zum Baurecht sind in infektionsschutzrechtlicher Hinsicht gleichermaßen von Bedeutung).

**Zu Nummer 7:**

Hinsichtlich Nummer 7 sind die dort genannten Einrichtungen ebenfalls vom Schließungsgebot erfasst. Zwar ist ein gewisser Bildungs- und Lerncharakter dieser Einrichtungen wie Mal-, Musik-, Ballett- und Jugendkunstschulen nicht zu verkennen. Gleichwohl ist aufgrund der gegenwärtigen Infektionslage eine Schließung geboten.

**Zu Nummer 8:**

Nummer 8 erfasst ganz oder schwerpunktmäßig sportlichen Betätigungen unterschiedlicher Art. Erfasst sind hierdurch insbesondere Angebote wie Aerobic, Qigong, Pilates, Yoga, Tai-Chi, progressive Muskelentspannung und vergleichbare Betätigungen.

**Zu Nummer 9:**

Nummer 9 umfasst Angebote mit touristischem Bezug. Tourismus ist in der gegenwärtigen Pandemielage strikt zu unterbinden (wie etwa auch im Beherbergungsgewerbe). Im Übrigen tragen die hier genannten Angebote zur Gruppenbildung bzw. Schlangenbildung in Wartebereichen bei.

**Zu Nummer 10:**

Die Familienferienstätten und Familienerholungseinrichtungen sind zu schließen.

**Zu Nummer 11:**

Erfasst sind Sessellifte und Skilifte die ebenfalls einen touristischen Bezug aufweisen. Diese sind zu schließen. Im Übrigen tragen die hier genannten Angebote zur Gruppenbildung bzw. Schlangenbildung in Wartebereichen bei.

**Zu Nummer 12:**

Nummer 12 ist ein Auffangtatbestand für alle weiteren Angebote, Einrichtungen und Veranstaltungen die Freizeit und Unterhaltung betreffen.

**Zu Absatz 2:**

Die Vorschrift regelt die Öffnung der zoologischen und botanischen Gärten sowie der Tierparks jeweils unter freiem Himmel ab dem 10. April 2021. Die genannten Einrichtungen stellen hinsichtlich der Öffnung beschränkt auf Teile unter freiem Himmel ein geringes Infektionsrisiko dar. Durch die dort vorhandenen Freiflächen ist auch weniger mit dem Zusammenkommen größerer Personenmehrheiten zu rechnen. Die Verpflichtung zur Kontaktnachverfolgung des § 3 Absatz 4 gilt entsprechend. Geschlossen bleiben demnach weiterhin Teile in geschlossenen Räumen, da hier auch aufgrund der regelmäßig vorherrschenden Temperatur und Luftfeuchtigkeit bei der Haltung von Tieren oder Pflanzen nicht nur aufgrund des engeren Raumes und der Gefahr der Ansammlung von Menschen vor Terrarien, Schaukästen oder Innengehegen und -flächen ein erhöhtes Infektionsrisiko besteht; insoweit bleibt es beim Schließungsgebot nach Absatz 1 Nummer 5.

**Zu Absatz 3:**

Die Schließung von Fahrschulen führt zu erheblichen Problemen bei Personen die privat oder beruflich auf den Erwerb eines Führerscheins angewiesen sind. In einem Flächenland wie

Thüringen ist die Mobilität der Bevölkerung als Teil der Grundversorgung und in verschiedenen Lebenssituationen oftmals nur durch motorisierten Nahverkehr gewährleistet. Die Öffnung bei gleichzeitiger Einhaltung angepasster Hygienemaßnahmen und verpflichtender Kontaktnachverfolgung ist somit vertretbar. Obgleich die Infektionsgefahr aufgrund der regelmäßigen Unterschreitung des Mindestabstandes ungleich höher als in anderen Gewerbebereichen ist, ist hier eine Kontaktpersonennachverfolgung besser gewährleistet, da die jeweilig anwesenden Fahrschüler bekannt sind und regelmäßig entsprechende Kundenlisten geführt werden. Durch die Öffnung der Fahrschulen ist aufgrund des Betriebes und dem Umstand der Zusammenkunft einer Gruppe von Personen aus unterschiedlichen Haushalten in einem Lehr- bzw. Prüfungsraum) und die praktische Fahrprüfung (Fahrschüler, Fahrlehrer und Prüfer im Fahrzeug) flankierend die Verpflichtung zur Verwendung einer qualifizierten Gesichtsmaske für alle involvierten Personen erforderlich.

Die Öffnung bezieht auch Flugschulen ein. Die Öffnung von Flugschulen wurde zwischen Bund und Ländern vereinbart. Flugschulen bilden neben privaten Flugschülern auch berufliche Piloten aus, wobei hier das Infektionsrisiko mit dem der Fahrschulen vergleichbar ist. Für Flugschulen gelten die gleichen Regeln für die Erstellung und Vorhaltung von Hygienekonzepten wie für Fahrschulen sowie die Regelung zur qualifizierten Gesichtsmaske. In Satz 2 wird festgelegt das zur Ausbildung und Erlangung der jeweiligen Erlaubnisse erforderliche weitere Maßnahmen, die damit im Zusammenhang stehen (wie z. B. Erste-Hilfe-Schulungen) ebenfalls durchgeführt werden können.

#### **Zu Absatz 4:**

Nach Maßgabe des Absatz 4 dürfen Bibliotheken und Archive öffnen, soweit durch die verantwortliche Person sichergestellt wird, dass sich in den Einrichtungen nicht mehr als jeweils einen Besucher pro 10 Quadratmetern bezogen auf die für den Publikumsverkehr zugängliche Fläche erlaubt. für den Publikumsverkehr zugänglich ist bzw. der Aufenthalt gestattet wird (Zugangsbegrenzung).

Im Hinblick auf die Öffnung von Buchläden ist die Lockerung bezüglich von Bibliotheken für den Publikumsverkehr konsequent. Gleiches gilt für die Nutzung von Archiven. Dabei ist die bestehende langdauernde Schließung einerseits und der Bedarf der Bevölkerung an unterschiedlichen Arten von Literatur und sonstige Medien die letztlich auch als Grundversorgung anzusehen ist, zu berücksichtigen.

#### **Zu Absatz 5:**

Das Schließungsgebot des Absatz 1 bezieht sich Einrichtungen, Dienstleistungen und Angebote in Präsenzform, so dass virtuelle und onlinebasierte Freizeitgestaltungsformate bzw. andere Formate z. B. Distanzterrarium, die keine Präsenz in der Einrichtung erfordern, durchgeführt werden können.

#### **Zu § 26**

Die Regelung hat klarstellenden Charakter für die Planungssicherheit der dort genannten kulturellen Einrichtungen.

#### **Zu § 27**

Fitnessstudios und -zentren, Sport- und Bodybuildingstudios, die insbesondere dem Kraft- und Ausdauertraining dienen, sowie Saunen in allen Varianten (z. B. Dampfbäder, Textilsaunen, feuchte Warmluftbäder, die auch Teil anderer Einrichtungen z. B. Hotel, Wellnessbereich sein können), sind zu schließen. Ähnliche Einrichtungen oder Angebote sind etwa Gymnastik- und

Yoga-Studios. Ausgenommen sind medizinisch notwendige Angebote für Reha-Patient\*innen. Im Verhältnis der Zulässigkeit von nach dieser Verordnung erlaubtem Individualsport ist beim Betrieb von Fitnessstudios eine vergleichsweise hohe Frequenz wechselnder Nutzer\*innen zu befürchten. Wenn auch die Gefahr von Schmierinfektionen durch die Nutzung von Sportgeräten infektionsrechtlich weniger relevant sein dürfte, so besteht durch die Frequentierung gerade in geschlossenen Räumen ein entsprechend hohes Infektionsrisiko, welches eine differenzierte Betrachtungsweise rechtfertigt.

Hinsichtlich Saunen werden Aerosole durch das feuchtwarme Klima, insbesondere in Dusch-Umkleide und Aufenthaltsräumen begünstigt, so dass aufgrund der gegenwärtigen Infektionslage eine Schließung erforderlich ist.

## **Zu § 28**

Die Begünstigung von Aerosolen durch das feuchtwarme Klima der hier genannten Einrichtungen, insbesondere auch in Dusch- und Umkleideräumen, rechtfertigt die Schließung in der gegenwärtigen Infektionslage. Erfasst sind alle Schwimm-, Freizeit- und Erlebnisbäder sowie, Thermalbäder/Thermen. Ausgenommen sind medizinisch notwendige Angebote im Kur- und Reha-Bereich sowie der schulische Schwimmunterricht sowie des nach § 35 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 zulässigen Sportbetriebs.

Medizinisch notwendig ist eine „Behandlungsmethode, wenn sie nach den objektiven medizinischen Befunden und wissenschaftlichen Erkenntnissen zur Zeit der Behandlung vertretbar war (BGH, Urteil v. 12.3.2003, IV ZR 278/01).“ Dies ist dann der Fall, „wenn eine wissenschaftlich anerkannte Behandlungsmethode zur Verfügung steht, die geeignet ist, die Krankheit zu heilen oder zu lindern (OLG Nürnberg, Urteil v. 23.11.2015 – 8 U 935/14)“.

Schwimm-, Freizeit- und Erlebnisbäder können auch für den Schwimmunterricht im Rahmen des Sportunterrichts sowie für erlaubte Gruppen im organisierten Sportbetrieb nach § 35 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 öffnen.

Für die organisatorische Umsetzung sind die Schulen nach entsprechender Anweisung durch das für Schulwesen zuständige Ministerium verantwortlich.

Nach § 35 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 sind für den Trainingsbetrieb von Schülern an den Spezialgymnasien für Sport in Trägerschaft des Landes sowie im Rahmen des Trainings- und Wettkampfbetriebs von Profisportvereinen und für Kaderathleten ebenfalls Ausnahmeregelungen vorgesehen, so dass für die Sportler in den Schwimmsportarten aus Gleichbehandlungsgründen der Trainings- und Wettkampfbetrieb in den Schwimmhallen ermöglicht werden soll.

## **Zu § 29**

### **Zu Nummer 1:**

Die bußgeldbewehrte Regelung betrifft in Nummer 1 die Schließung von Tanzklubs, Diskotheken, Tanzlustbarkeiten und vergleichbare Einrichtungen jeweils in geschlossenen Räumen. In Fällen der Nummer 1 handelt es sich um Tätigkeiten, die per se einen sehr engen Körperkontakt zwischen Personen darstellen. Dabei ließe sich selbst bei einer Erfassung von Kontaktdaten im Nachhinein nicht mehr nachvollziehen, zwischen welchen Personen eine Übertragung der Infektion stattgefunden hat. Zu berücksichtigen ist auch, dass gerade derartige Veranstaltungen (Ischgl) als „Superspreader“ die Pandemie in besonderem Maße in

Europa verbreitet haben. Dabei reichte schon eine einzelne Stätte dieser Art aus. Hier ist daher in hohem Maße Vorsicht geboten. Bei Diskotheken handelt es sich um Gastronomiebetriebe, in denen regelmäßig, vor allem an den Wochenenden, Tanzveranstaltungen stattfinden. Zumeist fallen diese unter Tanzlustbarkeiten und sind öffentlich zugänglich. Dies gilt auch, wenn der Einlass individueller Personen gesteuert wird (Türkontrolle) oder nur mit Eintrittskarte zulässig ist. Der Begriff der Tanzlustbarkeit orientiert sich an § 33b GewO (vgl. auch § 42 Thüringer Ordnungsbehördengesetz (ThürOBG)), berücksichtigt allerdings auch infektionsschutzrechtliche Gesichtspunkte. Es handelt sich dabei um Tanzveranstaltungen, die öffentlich zugänglich sind, unabhängig von einer eventuellen gewerberechtlichen Erlaubnispflicht. Maßgeblich ist, dass Zugang und Beteiligung der Allgemeinheit offensteht. Entsprechende Veranstaltungen von Vereinen gelten nicht als solche, wenn die Vereinsveranstaltung sich nur auf Mitglieder des Vereines und auf Personen, die eine individuelle Beziehung zu Vereinsmitgliedern haben, bezieht. Gleiches gilt für Hochzeitsveranstaltungen, bei denen es sich regelmäßig um nicht-öffentliche Veranstaltungen handelt. Zur Klarstellung: Tanzschulen fallen bereits begrifflich nicht unter Tanzlustbarkeit, da hier die Lehr- und Lerneffekte im Mittelpunkt stehen.

#### **Zu Nummer 2:**

Nach Nummer 2 sind die dort genannten Betriebe und Stätten ebenfalls untersagt, da aufgrund des üblicherweise engen Körperkontaktes der Mindestabstand typischerweise nicht eingehalten werden kann und daher ein außergewöhnlich hohes Infektionsrisiko besteht, welches auch durch Infektionsschutzkonzepte nicht reduziert werden kann, zumal auch eine Mund-Nasen-Bedeckung oder Gesichtsmaske infolge der körperlichen Belastungen keinen hinreichenden Schutz verspricht. Auch die Kontaktnachverfolgung würde sich schwierig gestalten, zumal hier verstärkt mit falschen Angaben durch Besucher zu rechnen wäre.

#### **Zu Nummer 3:**

Gleiche Erwägungen gelten nach Nummer 3 für sexuelle Dienstleistungen in Prostitutionsfahrzeugen und bei Prostitutionsveranstaltungen. Von den Nummern 2 und 3 nicht erfasst sind sexuelle Dienstleistungen außerhalb solcher Stätten, wie im Rahmen von Begleitservice und Besuchsprostitution. Im letzteren Fall werden solche Dienstleistungen über Kontaktanzeigen im Internet (Erotikportale und Foren), Printmedien oder Vermittlungsagenturen (sog. Escortagenturen) gebucht. Die gewünschte sexuelle Dienstleistung wird beim Kunden zu Hause, in einem Hotel oder in einer separat angemieteten Wohnung erbracht. Im Gegensatz zu Prostitutionsstätten, in denen aufgrund der Anonymität eine Rückverfolgung von Infektionsketten regelmäßig nicht möglich ist, besteht hier aufgrund der beteiligten Personen ein zumindest abgesenktes Verbreitungsrisiko.

#### **Zu Nummer 4:**

Hinsichtlich Nummer 4, sog. Swingerclubs und ähnliche Angebote, gelten ebenfalls die gleichen Erwägungen nach Nummer 2 und 3. Es handelt sich hierbei um Clubs o.ä. bei denen sog. „Swingen“ praktiziert wird. Swingen ist eine Bezeichnung für Menschen, die ihre Sexualität frei mit verschiedenen Partnern ausleben, jenseits konventioneller Moralvorstellungen und gesellschaftlicher Tabus, die bestimmten Bedürfnissen im Weg stehen könnten. Unwesentlich ist, ob dies rein privat oder gegen Entgelt organisiert ist, da auch hier ein hohes Infektionsrisiko durch wechselnde Partnerkontakte besteht, die i. E. nicht oder schwer nachverfolgbar sein werden.



## **Zu § 30**

### **Zu Absatz 1:**

Grundlage für die Verhinderung von Infektionen in den in Absatz 1 genannten Einrichtungen ist die Normierung von einrichtungsbezogenen Vorgaben hinsichtlich Besuche und Infektionsschutzkonzepte für Bewohner, Beschäftigte, Besucher und Dienstleister. Das Besuchs- und Infektionsschutzkonzept ist nach Erstellung und bei jeder Änderung der nach § 2 Abs.3 ThürIfSGZustVO zuständigen Behörde vorzulegen. Besuchskonzepte dürfen in jedem Fall nicht über die Regelungen dieser Verordnung hinausgehen und müssen der Aufrechterhaltung der Besuchsmöglichkeiten dienen. Die Aufrechterhaltung der Besuchsmöglichkeiten, insbesondere am Nachmittag und an den Wochenenden muss gewährleistet werden.

Die Regelung basiert auf dem Infektionsschutzgesetz und ist das Ergebnis einer Abwägung zwischen der Verantwortung der jeweiligen Einrichtung zum gesundheitlichen Schutz der Bewohner und Beschäftigten und dem grundgesetzlich geschützten Recht auf körperliche Unversehrtheit und den Freiheitsrechten des Einzelnen.

Soweit erforderlich, werden durch die zuständige Gesundheitsbehörde eventuell weitere Maßnahmen im Einzelfall angeordnet.

### **Zu Absatz 2:**

Die Bestimmung regelt einerseits die Verpflichtung zur Registrierung von Besuchern entsprechend dem einrichtungsbezogenen Besuchskonzept. Nur durch eine Besuchsregulierung und Registrierung bleiben Infektionsketten nachvollziehbar. Ferner bestimmt die Regelung in Abhängigkeit einer Sieben-Tage-Inzidenz im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, in dem sich die jeweilige Einrichtung nach Absatz 1 befindet, dass je Bewohner täglich nur ein Besucher gestattet ist. Die Person des Besuchers darf ab Überschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz gemäß Nummer 1 täglich; gemäß Nummer 2 nur noch wöchentlich wechseln. Aufgrund der hohen Infektionsrisiken, insbesondere im Bereich der Coronavirus Mutationen ist trotz guter Impfquote im Bereich stationärer Pflege bei steigender Inzidenz eine Besuchsregulierung geboten, um eine Vielzahl an externen Zutritten zu minimieren. Hinsichtlich besonderer Wohnformen für Menschen mit Behinderungen in der Eingliederungshilfe laufen die Impfungen derzeit an, so dass hier insbesondere noch ein gesteigertes Risiko zur Ansteckung und damit einhergehender schwerer Verläufe vorhanden ist.

### **Zu Absatz 3:**

Besuche aus den in Absatz 3 genannten Gründen werden nicht auf die Personenanzahl nach Absatz 2 angerechnet. Dies dient der Vermeidung von Konflikten zwischen Besuchen von Angehörigen bzw. Freunden und sonstigen Besuchen aus medizinischen, rechtlichen, sozial-ethischen o.ä. Gründen. Insbesondere die Besuche von Angehörigen und Freunden dienen der sozialen Teilhabe der Einrichtungsbewohner und stellen damit eine wichtige Kommunikation dar. Demgegenüber dienen aber auch die medizinischen, therapeutischen oder rechtsberatenden Besuche wichtige Gründe zum Schutz der Bewohner. Insoweit soll es daher nicht zu einer Abwägung der Wertigkeit der Besuchszwecke kommen. Der Verweis auf § 30 Abs. 4 hat klarstellenden Charakter.

### **Zu Absatz 4:**

Das Tragen einer geeigneten Gesichtsmaske dient zum einen der Verringerung des Eintragens von Viren in die Einrichtungen und Angebote, zum anderen dient es der Vermeidung einer Ansteckung von Besucher\*innen durch Heimbewohner\*innen und

Beschäftigte. Die in Deutschland gültigen Technischen Regeln für Biologische Arbeitsstoffe fordern, dass bei Tätigkeiten an oder in unmittelbarer Nähe von Patienten, die an luftübertragbaren Krankheitserregern erkrankt sind, mindestens FFP2-Masken getragen werden. Dies gilt z.B. bei direkter Versorgung von Patient\*innen mit bestätigter oder wahrscheinlicher COVID-19 Erkrankung. Demgemäß bietet eine Gesichtsmaske dieser Klassifikation einen geeigneten Schutz gegen eine Infektion in beiden Richtungen. Dies entspricht auch der Empfehlung im MPK-Beschluss vom 13. Dezember 2020.

#### **Zu Absatz 5 bis Absatz 7:**

Die Testpflicht von Besuchern und Beschäftigten wurde als Präventivmaßnahme eingeführt, um das Eindringen des Virus in eine Einrichtung oder besondere Wohnformen für Menschen mit Behinderungen in der Eingliederungshilfe möglichst zu verhindern. Der Virus wird in eine Einrichtung oder besondere Wohnform für Menschen mit Behinderungen primär durch externe Personen eingebracht. Die in den genannten Pflegeeinrichtungen und besonderen Wohnformen lebenden und durch ambulante Pflegedienste sowie sonstige Angebote der Eingliederungshilfe betreuten Menschen, bedürfen eines höheren Schutzes, da sie oftmals erheblich vorerkrankt und damit anfälliger für einen schweren Krankheitsverlauf mit erheblichen gesundheitlichen Schädigungen sind. Aufgrund des gesundheitlichen Zustandes der Bewohner\*innen ist bislang insbesondere in Pflegeeinrichtungen eine überdurchschnittliche Sterblichkeit zu verzeichnen. Infizierte schnellstmöglich zu erkennen und hierdurch den Kontakt-sowie eine Virusübertragung zu vermeiden ist eine grundlegende Maßnahme, um das Einbringen einer Infektion und damit schwere Krankheitsverläufe zu verhindern. Insoweit kommt es für die Gefährdungssituation gerade nicht auf den Grund des Betretens der Einrichtung bzw. des Angebotes an.

Die Testpflicht der Beschäftigten bezieht sich naturgemäß nur auf Zeiten, in denen das Personal im Dienst ist, mithin nicht auf urlaubs-, freizeit- und krankheitsbedingte Abwesenheiten. Mit der Testanzahl soll sichergestellt werden, dass die Testungen während der tatsächlichen Arbeitstage in der Woche zweckmäßig mit Blick auf den Infektionsschutz verteilt werden, mithin nicht beispielsweise Montag bis Mittwoch durchgeführt werden und die restliche Woche keine Testung erfolgt.

Die Auswirkungen der guten Impfquote in den stationären Einrichtungen der Pflege und des damit einhergehenden geringeren Risikos einer schweren Erkrankung müssen noch beobachtet und geprüft werden, um in den Abwägungsprozess hinsichtlich des mit der Testung verbundenen körperlichen Eingriffs und dem Gesundheitsschutz der Bewohner\*innen einfließen zu können. Zum einen bedarf es hierfür eines Zeitraums von mindestens zwei Wochen nach der zweiten Impfung, zum anderen sind die Folgen der Mutationen auf das Erkrankungsrisiko zu bewerten. Darüber hinaus wird mit den Impfungen in den besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen in der Eingliederungshilfe und in ehemals teilstationären Angeboten der Eingliederungshilfe derzeit erst begonnen, sodass in diesen Angeboten die Einhaltung von Abstands- und Hygieneregeln sowie eine konsequente Kontaktminimierung und Testung die einzig wirksamen Mittel zum Schutz vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus sind.

#### **Zu Absatz 8:**

Die Testpflicht auch für Personen, die die Einrichtung und Angebote geplant aus beruflichen Gründen betreten, dient der Rechtsklarheit und dem Schutz der vulnerablen Gruppen. Für die Gefahr der Einbringung eines Infektionsgeschehens ist es grundsätzlich unerheblich aus welchen Gründen die Einrichtung oder das Angebot betreten wird. Auch Unternehmer oder Selbständige und deren Beschäftigte, die in der Einrichtung oder dem Angebot tätig sind, können eine unerkannte Infektion in sich tragen und verbreiten. Der Zweck des Zutritts in eine

Einrichtung oder ein Angebot sollte daher für die Testverpflichtung grundsätzlich unerheblich sein. Vor diesem Hintergrund werden auch Personen, die berufliche Tätigkeiten im Ehrenamt oder Praktikum ausüben und nicht Beschäftigte der Einrichtung oder des Angebots sind, erfasst. Es bedarf mithin keiner Differenzierung mehr, ob eine Einrichtung oder ein Angebot zum Zwecke der Dienstleistung für den Bewohner (z. B. medizinische oder körpernahe Dienstleistungen) oder der Einrichtung (z. Bsp. Fensterreinigung) betreten werden muss.

Die Testpflicht gilt insbesondere in den Fällen, in denen Personen die Einrichtung oder das Angebot betreten und körpernahe Dienstleistungen ausführen, welche zuvor aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit engen Kontakt zu verschiedensten Personen und Sozialkreisen hatten. Mit Blick auf die vergleichbare und vor dem Hintergrund der Vielzahl an Kontakten bei therapeutischen und medizinischen Dienstleistern sogar erhöhte Gefahr, ist die Vorlage eines PoC-Tests oder vergleichbaren Antigenschnelltests mit negativem Ergebnis ausdrücklich vorgeschrieben. Im Unterschied zur der Testpflicht nach Absatz 5, ist die Vorlage eines Negativtests ausreichend, da es sich häufig um Personen handelt, die mehrere Einrichtungen und Angebote pro Tag aufsuchen.

Von der Vorschrift nicht erfasst sind die ungeplanten Notfalleinsätze von Rettungssanitätern und Rettungsärzten oder zur Beseitigung akuter Gefahrenlagen für den Sachbestand. In Abwägung zwischen den zu schützenden Rechtsgütern ist hier ein schnelles, auf die Personen- und Sachbestandsrettung bezogenes Handeln erforderlich.

#### **Zu Absatz 9:**

Die Bestimmung regelt ein Schließungsgebot für Tagespflegeeinrichtungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch, soweit die Inzidenz im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Landkreises oder der kreisfreien Stadt in dem sich die Tagespflegeeinrichtung befindet, die Sieben-Tage-Inzidenz in den vorangegangenen drei Tagen - beginnend mit dem 29. März 2021, den Wert von 200 überschreitet. Bereits ab der Überschreitung von 150 wird die Schließung empfohlen.

Das Schließungsgebot ist erforderlich, um die weitere Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 zu verlangsamen Kontakte auch im Rahmen der Betreuung von Pflegebedürftigen in Tagespflegeeinrichtungen müssen soweit wie möglich begrenzt werden. Gerade der tägliche Wechsel von der Häuslichkeit hin zur Tagespflegeeinrichtung und zurück birgt ein erhöhtes Infektionsrisikopotential. Hierbei wird vor allem der Transport in Sammelfahrzeugen, in denen die Tagespflegegäste den Mindestabstand nicht einhalten können, problematisch gesehen. Ebenso trägt der Umstand, dass Tagespflegeplätze mehrfach belegt sein können und somit die Personenfluktuation in den Einrichtungen entsprechend hoch ist, zur Erhöhung des Infektionsrisikos bei. Selbst Hygienekonzepte der Tagespflegeeinrichtungen oder eine Reduzierung der im Versorgungsvertrag mit den Pflegekassen vereinbarten Platzzahl können an diesem Risiko nichts ändern. Entsprechende Überlegungen liegen auch der Schließungsempfehlung zugrunde.

Für die betreuten Personen in der Tagespflegeeinrichtung gilt die Vorgabe nach Absatz 5 entsprechend. Die Tagespflegeeinrichtungen können bei Vorliegen der Öffnungsvoraussetzungen den Übergangszeitraum vom 1. April 2021 bis zum Ablauf des 18. April 2021 zur Vorbereitung des Einrichtungsbetriebs nutzen, um spätestens ab dem 19. April 2021 für Gäste zu öffnen.

#### **Zu Absatz 10:**

Die Bestimmung regelt, dass wohnübergreifende Gruppenangebote zulässig sind. Eine Unterscheidung zwischen geimpften und ungeimpften Bewohnern ist nicht zulässig. Zur

Risikominimierung ist jedoch das Infektionsschutzkonzept nach Absatz 1 entsprechend zu erweitern und einzuhalten.

## **Zu § 31**

### **Zu Absatz 1:**

Zum Schutz von Patienten in Krankenhäusern gilt eine eingeschränkte Besuchsmöglichkeit. Der genannte Personenkreis, welcher sich in diesen Einrichtungen aufhält, stellt eine besonders vulnerable Gruppe dar, die höchsten Schutz benötigt. Absolute und generelle Besuchsverbote können aber auch zu einer vollständigen sozialen Isolation führen und sind daher unverhältnismäßig. Dabei kann ein Mangel an sozialer Bindung das Risiko für psychische und physische Erkrankungen oder die Wahrscheinlichkeit negativer Einflüsse auf den Heilungsprozess erhöhen. Deshalb sollen unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen und Bedingungen Besuche ermöglicht werden. In Anlehnung dessen ist es erforderlich, dass jeder Patient Besuch von maximal zwei Person für den Zeitraum von insgesamt höchstens bis zu zwei Stunden erhalten darf. Dabei hat sich die besuchende Person namentlich zu registrieren, um zu dokumentieren, wer sich in welchem Zeitraum in der Einrichtung aufhält und um gegebenenfalls bei einer SARS-CoV-2-Infektion in der Einrichtung die Infektionskette nachvollziehen zu können.

### **Zu Absatz 2:**

#### **Zu Satz 1 und 2:**

An dieser Stelle wird das Vorgehen der Krankhäuser im Rahmen des COVID-19-Versorgungskonzeptes Thüringen geregelt und die Verpflichtung zur Fortschreibung des Konzeptes in Anlehnung an die Entwicklungen des Infektionsgeschehens, festgeschrieben.

#### **Zu Satz 3:**

Die Aufnahme des Konzeptes zur schrittweisen Rückkehr zu einer Regelversorgung ist in der Verordnung aus Gründen der rechtlichen Durchsetzbarkeit zu regeln.

#### **Zu Satz 4:**

Durch diese Vorschrift soll bei steigenden Infektionszahlen, die eine Gefährdung des Gesundheitswesens durch Überlastung oder fehlende Behandlungsmöglichkeiten befürchten lassen, ein ausgewogenes Verhältnis der Versorgung von an COVID-19 erkrankten und an anderen Erkrankungen als COVID-19 erkrankten Patienten sicherstellen.

### **Zu Absatz 3:**

Absatz 3 stellt klar, dass entsprechend § 30 Abs. 3 die Besuchsbeschränkungen nicht für die Inanspruchnahme körpernaher Dienstleitungen, medizinische, therapeutische, rechtsberatende, palliative beziehungsweise sterbegleitende, seelsorgerisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche gelten und weitergehende Beschränkungen durch die nach § 2 Abs. 3 ThürIfSGZustVO zuständige Behörde vorbehalten bleiben. Dies gilt entsprechend für Betreuer sowie für die Vornahme erforderlicher gerichtlicher Amtshandlungen einschließlich des Anwesenheitsrechts von Verfahrensbeiständen sowie sonstigen Verfahrensbeteiligten. § 30 Abs. 4 IfSG bleibt unberührt.

## **Zu § 32**

### **Zu Absatz 1:**

Die in Absatz 1 benannten Leistungen bzw. Einrichtungen der Eingliederungshilfe dürfen nach Maßgabe der Nummern 1 bis 3 von den dort beschäftigten und betreuten Menschen mit Behinderungen betreten werden. Die Voraussetzungen nach Nummer 1 bis 3 sind kumulativ

zu verstehen. Die Umsetzung der genannten Maßgaben ist erforderlich, da es sich beim dem von der Regelung erfassten Personenkreis um eine vulnerable Personengruppe handelt.

**Zu Absatz 2:**

Absatz 2 enthält Betretungsverbote für die dort genannten Einrichtungen. Die Betretungsverbote nach Absatz 2 dienen dem zusätzlichen Schutz von Menschen mit Behinderungen, bei denen ein höheres Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts oder nach ärztlichem Zeugnis besteht. Jedoch ist auch diesen Menschen die Inanspruchnahme der Leistungen nach Absatz 1 unter den in Absatz 3 genannten Ausnahmen möglich.

**Zu Absatz 3:**

Bei dieser Regelung handelt es sich um eine Ausnahmebestimmung von den Betretungsverböten des Absatzes 2, um unbillige Härten zu vermeiden, soweit die Voraussetzungen der Nummer 1 bis 3 einschlägig sind, die im Alternativverhältnis zueinanderstehen. Bei bestimmten Personen kann trotz des Betretungsverbötes für Risikogruppen hiervon abgesehen werden, wenn die Betreuung während des Tages erforderlich ist und die Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann. Nummer 2 liegt vor, wenn das Betretungsverbot zu psychischen Problemen in Form einer Gefährdung der seelischen Gesundheit führt. Es handelt sich bei der Ausnahmebestimmung letztlich um eine Risikoabwägung zwischen körperlicher und seelischer Gesundheit. Nummer 3 berücksichtigt den Wunsch und den Willen von Menschen mit Behinderung und ist damit Ausdruck des verfassungsrechtlich garantierten Selbstbestimmungsrechts.

**Absatz 4:**

Absatz 4 regelt die Voraussetzungen, unter den Leistungen der interdisziplinären, heilpädagogischen und überregionalen Frühförderstellen sowie der heilpädagogischen Praxen von Kindern mit Behinderungen und von Behinderung bedrohten Kindern und deren Familien in Anspruch genommen werden können. Hierzu zählt insbesondere das Vorliegen eines Infektionsschutzkonzepts nach § 5 Abs.1 bis 4 entsprechend den Anforderungen nach Absatz 1. Der Kontaktkreis ist als Ausdruck der allgemeinen Bestimmungen zur Kontaktbeschränkung auf die jeweiligen Personensorgeberechtigten, das Kind und die für den jeweiligen Einzelfall notwendig zu beteiligen Personen beschränkt. Die Leistungserbringung kann am Wohnsitz des Personensorgeberechtigten erbracht werden. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass überregionale Frühförderstellen aufgrund ihrer überwiegend mobilen Leistungserbringung nicht über geeignete Räumlichkeiten zur adäquaten Durchführung von Förder- und Therapieeinheiten verfügen. Weiterhin herrschen vor allem im Wohnumfeld von mehrfachbehinderten und/oder sinnesbehinderten Kindern aufgrund der vorliegenden Behinderungen per se ideale Bedingungen, um Förder- und Therapieeinheiten unter Einhaltung der vorgeschriebenen Hygienemaßnahmen erbringen zu können. Den Fachkräften der Frühförderung muss daher das Betreten des Wohnsitzes erlaubt sein. Nummer 6 verweist für die Durchführung von Förder- und Therapieeinheiten in Kindertageseinrichtungen auf die Regelungszuständigkeit innerhalb der ThürSARS-CoV-2-KiJuSSP-VO.

**Absatz 5:**

Die Regelung hat klarstellenden Charakter.

**Absatz 6:**

Die Regelung verweist auf die Maßgaben der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb in der jeweils gültigen Fassung.

## **Zu § 33**

### **Zu Absatz 1:**

§ 33 bezieht sich auf die Schließung außerschulischer Einrichtungen der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung unter privater und öffentlich-rechtlicher Trägerschaft. Darunter fallen z. B. Bildungszentren der Kammern, private Fortbildungsakademien, von gemeinnützigen Vereinen getragene Einrichtungen etc., die entsprechende berufliche Bildungsmaßnahmen und vergleichbare Qualifizierungsmaßnahmen für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, für Personen in der überbetrieblichen Ausbildung, für arbeitslose Personen und für junge Menschen zur Berufsvorbereitung durchführen. Weitere arbeitsmarktpolitische Maßnahmen fallen insoweit darunter, soweit Qualifizierung maßgeblicher Bestandteil ist und/oder diese Maßnahmen üblicherweise wie die v. g. Bildungsmaßnahmen durchgeführt werden. Das Schließungsgebot umfasst den Betrieb in Präsenzform. Die in Absatz 1 genannten Einrichtungen sind zur weiteren erforderlichen Kontaktminimierung für den Publikumsverkehr zu schließen und geschlossen zu halten.

### **Zu Absatz 2:**

Die eventuell erforderliche Internats- und Wohnheimunterbringung ist sowohl zur Sicherstellung und Durchführung der Ergänzungslehrgänge als auch im Bereich der Fort- und Weiterbildung nach Absatz 2 zulässig.

### **Zu Absatz 3:**

Absatz 3 stellt klar, dass die zur Durchführung der Lehrgänge und Maßnahmen nach Absatz 2, eventuell erforderliche Unterbringung in Internats- und Wohnheimunterbringung zulässig ist

### **Zu Absatz 4:**

Das Schließungsgebot des Absatz 1 bezieht sich auf Maßnahmen der beruflichen Aus-, Fort und Weiterbildung in Präsenzform, so dass virtuelle und onlinebasierte Bildungsformate bzw. andere Formate z.B. Distanzlernen, die keine Präsenz in der Einrichtung erfordern, durchgeführt werden können.

## **Dritter Abschnitt**

### **Besondere infektionsschutzrechtliche Bestimmungen im Bereich Bildung, Jugend, Sport**

## **Zu § 34**

### **Zu Absatz 1:**

Die in der Aufzählung benannten Schullandheime, Einrichtungen der Erwachsenenbildung sowie Angebote der Jugendhilfe sind Angebote, die bundesweit genutzt werden. Es sind freiwillige Angebote außerhalb der Schulpflicht. Durch die überregionale Nutzung, die Zusammenkunft zahlreicher Teilnehmer in einer Vielzahl von Gruppenangeboten, das heißt keine festen Gruppen, besteht ein deutlich erhöhtes Infektionsrisiko, welches die Schließung zum Zweck der Kontaktminimierung rechtfertigt.

Die Schließung bezieht sich auf die genannten Einrichtungen, wenn sie ihrem ursprünglichen Zweck nach genutzt werden sollen. Die Schließung verhindert nicht, dass Einrichtungen oder Teile von Einrichtungen von Schulträgern genutzt werden, um unter den beschränkenden Regelungen einen räumlich und zeitlich entzerrten Präsenzunterricht in der festen Gruppe oder unter ständiger Einhaltung des Abstandsgebotes zu ermöglichen. So können die

Schulträger z.B. geeignete Räumlichkeiten eines Schullandheimes übergangsweise und nach entsprechender Vereinbarung mit dem Berechtigten für Unterrichtszwecke nutzen, auch wenn diese sich nicht im eigentlichen Schulgebäude befinden. Dies folgt bereits aus dem Umstand, dass eine derartige Nutzung gerade eine Kontaktminimierung sowie geringere Größen von Gruppen fördert und einen Beitrag zur Senkung des Infektionsrisikos leistet.

### **Zu Absatz 2:**

Satz 1 enthält eine Konkretisierung der Einrichtungen der Erwachsenenbildung nach Absatz 1 Nr. 2.

Als Einrichtungen der Erwachsenenbildung sind zum Beispiel die Volkshochschulen mit zahlreichen Angeboten gleichzeitig auch eine Einrichtung der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung. Dies entspricht auch der Rechtslage in anderen Ländern, in denen die Volkshochschulen und die Einrichtungen der Erwachsenenbildung als Einrichtungen der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung eingestuft werden.

Vor dem Hintergrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes können auf der Grundlage der Regelung des Satzes 2 nun diese Einrichtungen unter Einhaltung der Hygienebestimmungen die abschließend aufgelisteten Angebote in Thüringen umsetzen. Das betrifft vor allem die Kurse und Prüfungen der Landesprogramme "Start Deutsch", Integrationskurse und Sprachkurse sowie Sprachkursprüfungen des BAMF, Einbürgerungstests und berufliche Qualifizierungen zum Beispiel Gabelstaplerschein, notwendige Zusatzqualifizierungen zur Berufsausübung (zum Beispiel Finanzbuchhalter mit IHK Abschluss).

Für die Durchführung beruflicher Qualifizierungen und notwendiger Zusatzqualifizierungen zur Berufsausübung entsprechend des § 33 Abs. 2 in Präsenzform in Einrichtungen der Erwachsenenbildung nach Absatz 1 Nr. 2 wird im Satz 3 auf § 33 Abs. 3 und 4 verwiesen. Folglich ist die erforderliche Internats- und Wohnheimunterbringung als auch das (ergänzende) Distanzlernen zulässig.

### **Zu Absatz 3:**

Absatz 3 konkretisiert die Einrichtungen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe, die Angebote der Jugendarbeit oder der Fortbildung von ehrenamtlichen und hauptamtlichen Fachkräften mit Beherbergung anbieten nach Absatz 1 Nr. 3.

Die Landessportschule nach der Nummer 4 ist keine Schule nach dem Thüringer Schulgesetz. Sie befindet sich in Trägerschaft des Landesportbundes bzw. der LSB Thüringer Sportmanagement GmbH. Dort finden Fortbildungsangebote statt, die freiwillig genutzt werden und die vorrangig auf Strukturen des Sports ausgerichtet sind (z. B. Sportvereine). Folglich gilt die Schließungsanordnung nach Absatz 1 Nr. 3 für diese Schule entsprechend.

### **Zu Absatz 4:**

Nach Satz 1 sind alle allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen einschließlich der Internate, die nach § 2 Abs. 6 Thüringer Gesetz über die Schulaufsicht der staatlichen Schulaufsicht unterliegen, ab dem 1. April 2021 grundsätzlich unabhängig von der Erfüllung der bisherigen Voraussetzung, dass im jeweiligen Landkreis oder in der jeweiligen kreisfreien Stadt, in dem oder der sich die Schule befindet, der Inzidenzwert innerhalb von sieben Tagen ununterbrochen unter dem Wert von 100 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner liegt, geöffnet.

Mit dieser Öffnung der Schulen gelten für den Schulbetrieb ab 1. April 2021 je nach pandemischer Lage die Regelungen der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in

Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO). Da das Ende der Schulschließungen in die Osterferien fällt, sind die Öffnungen für den regulären Schulbetrieb nicht erfasst. Jedoch können an den ab den 1. April geöffneten Schulen nunmehr außerunterrichtliche Ferienangebote unter Einhaltung der Hygieneregeln durchgeführt werden, sofern die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen an der Schule gegeben sind.

Die komplette Öffnung der Schulen ist im Zuge der weiteren Öffnung des gesellschaftlichen Lebens dringend angezeigt. Zumal die bundes- und landesrechtlichen Regelungen unter anderem einen offenen Transitverkehr (wie zum Beispiel Urlaub) sowie eine Öffnung der Wirtschaft vorsehen. Es ist daher der Bevölkerung nicht mehr zu vermitteln, warum bei einer Öffnung für Urlaub, Sport und sonstige gesellschaftliche Freizeitaktivitäten die Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen weiterhin geschlossen bleiben.

Besonders in den Bereichen der Schulen und Kinderbetreuung entstünde bei einer weitergehenden Öffnung außerhalb des schulischen Bereichs auch ein gesellschaftliches Missverhältnis mit entsprechend resultierenden wirtschaftlichen und sozialen Folgen. Dieses Missverhältnis kann auch nicht durch eine umfangreiche Notbetreuung abgefangen oder durch weitere staatliche Hilfen finanziert werden. Die Etablierung einer ausgedehnten Notbetreuung widerspricht insofern auch den infektionsschutzrechtlichen Maßgaben.

Darüber hinaus sind auch die Anliegen der Kinder und Jugendliche sowie ihr Recht auf Bildung und altersgerechte Entwicklung zu berücksichtigen und umzusetzen. Dazu gehört unter anderem ein psychisch-soziales Aufwachen in einer dem Alter der Kinder entsprechenden Gemeinschaft sowie Bildungsangebote in Präsenz. Hier wird auch auf entsprechenden Studien der Kinderärzte und -psychologen verwiesen (zum Beispiel COPSY-Studie).

Weiterhin ermöglicht die geplante Änderung der vollständigen Schulöffnungen eine Beschulung der Schüler der Klassenstufen 7 und 8 in Präsenz. Diese beiden Klassenstufen waren und sind je nach Inzidenz-Regelung derzeit am längsten vom Ausschluss betroffen. Das häusliche Lernen gewährt trotz enormer Bemühungen keine Chancengerechtigkeit, so dass gerade die Schüler der Klassenstufen 7 und 8 derzeit die größten Nachteile der Schulschließungen ertragen müssen.

Im Rahmen der Umsetzung der beabsichtigten Schulöffnung bis Schuljahresende ist zu berücksichtigen, dass aufgrund des zu erwartendem hohen Infektionsgeschehens auch weiterhin Schulschließungen nach Satz 2 nicht auszuschließen sind. Diese Schließungen sollten jedoch vorwiegend regional begrenzt bzw. lokal erfolgen. Das heißt, nur in bestimmten – besonders betroffenen – Regionen innerhalb des Landkreises oder in der kreisfreien Stadt sollte weiterhin gezielt geschlossen werden.

Wegen der besonderen Bedeutung von Bildung und Teilhabe der Kinder und Jugendlichen ist bei der Alternative Schließung von Kindergärten und Schulen grundsätzlich ein Gleichlauf mit geöffneten Bereichen der regionalen Wirtschaft und des gesellschaftlichen Lebens anzustreben.

Unterhalb der Entscheidung für eine Schließung sollte als milderes Mittel vermehrt gemeindebezogen, regional oder einrichtungsbezogen reagiert werden. Diesbezüglich kommen folgende Maßnahmen in Betracht:

- Beschränkung von Maßnahmen auf die einzelnen Einrichtungen oder Teilbereiche einer Schule (die Primarstufe oder die Sekundarstufe) sowie
- Beschränkungen auf individuellen Infektionsschutz (Mund-Nasen-Bedeckung).



Für die nun vorgenommene Öffnung trotz hoher bzw. steigender Inzidenzwerte sprechen unter anderem folgende Aspekte:

- Umsetzung der Thüringer Impfstrategie;
- Angebot von wöchentlich (mehrmalig) freiwilligen Testungen auf das Coronavirus SARS-CoV-2 für das Personal sowie die Schüler;
- Umsetzung der Maßnahmen nach der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO), wie zum Beispiel Hygiene, Betretungsverbote einrichtungsfremder Personen, Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung oder einer qualifizierten Gesichtsmaske, Wahrung eines Mindestabstands, Präsenzunterricht in kleineren und/oder festen Lerngruppen sowie Befreiung von der Präsenzpflcht.

Im Satz 2 wird klargestellt, dass die nach § 2 Abs. 3 ThürIFSGZustVO zuständigen Landkreise und kreisfreien Städte nach der landesweiten Öffnung aller Schulen nach Satz 1 für die Schließungen der Schulen im Einzelfall auf der Grundlage infektionsschutzrechtlicher Vorgaben originär zuständig sind. Folglich ist diese Regelung deklaratorischer Art.

## **Zu § 35**

### **Zu Absatz 1:**

Unter der Maßgabe der Kontaktminimierung ist der Sportbetrieb im Freizeitsport und im organisierten Sport (das heißt Vereinssport) weder in oder auf öffentlichen und nicht öffentlichen Sportanlagen noch außerhalb von Sportanlagen unter freiem Himmel erlaubt.

### **Zu Absatz 2:**

Ausnahmen nach Absatz 1 sind im Satz 1 für den Individualsport ohne Körperkontakt unter freiem Himmel, insbesondere Reiten, Tennis, Golf, Leichtathletik, Schießsport und Radsport unter Beachtung der Kontaktbeschränkung des § 11 (Nr. 1), Profi- und Leistungssport (Nr. 2 und Nr. 3) sowie den Sportunterricht nach den Lehr-, Ausbildungs- und Studienplänen (Nr. 4) vorgesehen.

### **Zu Nummer 1:**

Der Individualsport unter Beachtung der Kontaktbeschränkung des § 11 soll ohne Körperkontakt möglich sein. Das heißt, Individualsport in den Sportarten, in denen Körperkontakt besteht wie z.B. Judo, Ringen, Karate ist untersagt. Möglich sind Sportarten, bei denen kein Körperkontakt besteht, und Abstandsregeln eingehalten werden können, wie z. B. Leichtathletik, Tennis, Golf, Reiten.

### **Zu Nummer 2 und 3:**

Der Trainings- und Wettkampfbetrieb des Profi- und Leistungssports soll auf und in allen öffentlichen und nicht öffentlichen Sportanlagen sowie unter freiem Himmel außerhalb von Sportanlagen unter Beachtung vorliegender Infektionsschutzkonzepte von Profi- und Kadersportlern weiterhin möglich sein. Die Ausnahmen sind unter Berücksichtigung der Gesunderhaltung der Kaderathleten sowie der auf hohem sportlichem Niveau trainierenden Schüler an den Spezialgymnasien für Sport notwendig.

Der Trainingsbetrieb der Schüler an den Spezialgymnasien für Sport nach Nummer 2 ist uneingeschränkt aufrechtzuerhalten. Eine Unterbrechung des langfristigen Leistungsaufbaus

im Training hat nicht nur Auswirkungen auf die Erfüllung von Leistungsnormen der Schüler, welche u. a. eine Voraussetzung für den Verbleib von Schülern am Sportgymnasium ist, sondern birgt aufgrund des hohen Trainingszustandes ebenso gesundheitliche Risiken für jeden Einzelnen.

Nach Nummer 3 sind neben dem Trainings- und Wettkampfbetrieb von Profisportvereinen, Kaderathleten der olympischen, paralympischen, deaflympischen und nichtolympischen Sportarten auch Kaderathleten des Bundes und des Landes von Special Olympics Deutschland erfasst. Diese Sportler bereiten sich derzeit auf die mit den Olympischen Winterspielen vergleichbaren Special Olympics World Winter Games 2022, welche vom 22. bis 28. Januar 2022 in Kasan (Russland) stattfinden, vor. Die Special Olympics World Winter Games 2022 sind das größte Sportereignis der Wintersportarten für Menschen mit geistiger Beeinträchtigung. Aus Thüringen stehen derzeit 16 Athleten aus den Sportarten Eiskunstlauf, Skilanglauf, Snowboard und Ski-Alpin im berufenen Bundeskader. Ohne eine optimale mittel- und langfristige Vorbereitung auf dieses Ereignis werden entsprechende von den Sportlern erwartete positive Leistungen ausbleiben.

#### **Zu Nummer 4:**

Sport und Schwimmen nach der Rahmenstudentenafel der Thüringer Schulordnung und den Thüringer Lehrplänen sind Unterricht und damit Schule im engeren Sinne. Erfasst ist in gleicher Weise der Hochschulsport nach den Studienplänen.

Die Befreiung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung während der Sportausübung nach Satz 2 ist aus gesundheitlichen Gründen angezeigt. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung während der Sportausübung ist nicht zumutbar, da die sportliche Betätigung zu einem vermehrten Sauerstoffbedarf im Körper führt. Die Mund-Nasen-Bedeckung verringert jedoch die Möglichkeit einer vermehrten Sauerstoffaufnahme. Verringerte Sauerstoffaufnahme wirkt sich auf die Sauerstoffsättigung im Blut aus und kann zum Beispiel zu Kreislaufproblemen wie Schwindel oder allgemeinem Unwohlsein führen. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung würde eine Anpassung der individuellen Trainingsintensität erfordern, was die Ausschöpfung eines maximalen Trainingseffekts verhindert.

Personen, die zum Sporttreiben anleiten (Trainer und Übungsleiter), müssen eine Maske tragen, sofern dies, wie oben dargestellt, zumutbar ist.

Die Befreiung gilt lediglich während der Zeit des Sporttreibens selbst. Vor und nach dem Sporttreiben ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, sofern dies nach den allgemeinen Bestimmungen oder den vereins- und sportartspezifische Infektionsschutzkonzepte gemäß § 48 Abs. 1 Satz 1 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO vorgesehen ist.

#### **Zu Absatz 3:**

Die Vorschrift definiert die Profisportvereine im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 3.

#### **Zu Absatz 4:**

Wettkampfbetrieb mit Zuschauern bleibt aufgrund der Notwendigkeit, Kontakte zu minimieren, untersagt.

## **Vierter Abschnitt**

### **Lageangepasste Ausnahmen, Abweichungen und Lockerungen**

#### **Zu § 36**

##### **Zu Absatz 1:**

Die Vorschrift regelt, dass die zuständige Behörde weitergehende infektionsschutzrechtliche Anordnungen treffen kann, die über die Mindestgebote dieser Verordnung hinausgehen. Unzulässig sind Verfügungen, die über die Verordnung hinausgehende Lockerungen zulassen. Dies folgt bereits aus dem Wortlaut der Ermächtigungsnorm des § 32 IfSG. Nach Satz 1 dieser Bestimmung können insbesondere Gebote und Verbote im Wege der Rechtsverordnung erlassen werden. Daraus folgt, dass sich die zuständigen Behörden nicht über den gesetzlich festgelegten infektionsschutzrechtlichen Mindeststandard dieser Verordnung hinwegsetzen können. Demgegenüber sind weitergehende infektionsschutzrechtliche Verbote und Gebote auf der Grundlage der §§ 28 ff. IfSG, etwa im Wege einer Allgemeinverfügung, zulässig. Maßgeblich muss allerdings immer das Infektionsgeschehen im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Behörde sein, verbunden mit den jeweils aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts.

##### **Zu Absatz 2:**

Die Bestimmung sieht eine abgestufte Reaktionspflicht der nach § 2 Abs. 3 ThürIfSGZustVO zuständigen Behörde (untere Gesundheitsbehörde) vor. Im Falle von 35 Infektionen je 100 000 Einwohner innerhalb des Referenzzeitraumes von sieben Tagen ist diese verpflichtet, weitere infektionsschutzrechtliche Maßnahmen nach dem IfSG zu prüfen und zu ergreifen; die obere Gesundheitsbehörde (Thüringer Landesverwaltungsamt, § 4 Satz 1 ThürIfSGZustVO) und die oberste Gesundheitsbehörde (das für Gesundheitswesen und Soziales zuständige Ministerium, § 5 ThürIfSGZustVO) sind hierbei unmittelbar durch die untere Gesundheitsbehörde über das Prüfergebnis und die beabsichtigten Maßnahmen zu informieren. Aufgrund der Eilbedürftigkeit ist in diesen Fällen abweichend vom normalen Dienstweg eine direkte Benachrichtigung beider Behörden angezeigt.

##### **Zu Nummer 1:**

Handelt es sich nach Nummer 1 um 50 Neuinfektionen, ist die Behörde zwingend verpflichtet, umfassend angelegte infektionsschutzrechtliche Maßnahmen nach Abstimmung oder mit Zustimmung der oberen und obersten Gesundheitsbehörde zu treffen. Dabei ist die Dauer der Maßnahme für die Dauer der Überschreitung zuzüglich eines weiteren Zeitraumes von sieben Tagen zu bemessen. Hierdurch wird sichergestellt, dass nach Rückgang der Überschreitung der Behörde ein ausreichender Zeitraum verbleibt, um die Maßnahmen zu evaluieren und ggf. über weitere angemessene Anschlussmaßnahmen zu entscheiden.

##### **Zu Nummer 2:**

Im Fall von 100 Neuinfektionen gilt das zu Nummer 1 Ausgeführte, mit der Maßgabe das gesteigerte umfassend angelegte infektionsschutzrechtliche Maßnahmen zu treffen sind.

##### **Zu Nummer 3:**

Im Fall von 200 Neuinfektionen gilt das zu Nummer 1 Ausgeführte, mit der Maßgabe das verschärfte außerordentliche infektionsschutzrechtliche Maßnahmen zu treffen sind.

##### **Zu Absatz 3:**

Die Bestimmung regelt umgekehrt zu Absatz 2 aus den gleichen Gründen die Möglichkeit der obersten Gesundheitsbehörde, direkt auf die unteren Gesundheitsbehörden zugreifen zu können und fachaufsichtliche Erlasse und Weisungen zur Eindämmung der Ausbreitung des

Coronavirus SARS-CoV-2 direkt zu erteilen. Die obere Gesundheitsbehörde sollte in diesen Fällen jedoch grundsätzlich immer parallel unterrichtet werden

## **Zu § 37**

### **Zu Absatz 1:**

Die zwischen Bund und Ländern am 3. März 2021 vereinbarte Öffnungsstrategie legt einen besonderen Schwerpunkt auf digitale Plattformen als Mittel, um die zuständigen Behörden zu entlasten, Kontakte infizierter Personen effektiv und schnell nachzuverfolgen. Je besser der direkte Datenaustausch zwischen den Behörden einerseits und möglichen Kontaktpersonen sowie von Geschäften und Einrichtungen andererseits, desto schneller können Infektionsketten über viele Bereiche des gesellschaftlichen Lebens hinweg erkannt repliziert werden.

Aus diesem Grund ermöglicht die Bestimmung unter den Voraussetzungen von Absatz 3 den Landkreisen und kreisfreien Städten mit einem Sieben-Tage-Inzidenzwert von unter 100 Neuinfektionen, geschlossene Einrichtungen, Betriebe bzw. Bereiche nach Absatz 1 Satz 1 im Rahmen örtlich und zeitlich begrenzter Modellprojekte in ihren Gemeinden zu öffnen. Maßgeblich ist der Inzidenzwert des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt und nicht der einzelnen Gemeinde da andernfalls unerwünschte Konzentrationen von Publikumsverkehr die Folge wären. Die Modellprojekte können jedoch nur unter den folgenden strengen Voraussetzungen stattfinden, zumal die Infektionslage in Thüringen immer noch besorgniserregend ist.

Zum einen muss es sich nach Absatz 1 Satz 2 um ein echtes Modellprojekt handeln. Die bloße Öffnung aufgrund eines Inzidenzwertes unter 100 ist nicht ausreichend. Zum anderen müssen Untersuchungen des Infektionsgeschehen stattfinden und damit als Mehrwert neue Erkenntnisse bzgl. Öffnungsstrategien erlangt werden (Nr.1). Nr. 2 sieht zusätzlich die Erprobung von Testkonzepten sowie digitaler Systeme, die die Kontaktnachverfolgung für die zuständigen Behörden ermöglichen bzw. verbessern, vor. Die Maßnahmen müssen diskriminierungsfrei erfolgen, d.h. bestimmte Bevölkerungsgruppen dürfen nicht ausgeschlossen werden.

Die Projekte müssen von vornherein auf eine Dauer von maximal fünf Tagen befristet werden.

### **Zu Absatz 2:**

Erforderlich ist nach Absatz 2 ferner die Zustimmung der obersten Gesundheitsbehörde für Ausnahmen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bzw. des für Bildung, Jugend und Sport zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit der obersten Gesundheitsbehörde. Zuvor ist der Thüringer Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit anzuhören. Die oberste Gesundheitsbehörde kann sowohl ihre Zustimmung als auch ihr Einvernehmen zusätzlich davon abhängig machen, dass eine wissenschaftliche Begleitung des Projektes gewährleistet ist. Der Begriff ist weit zu verstehen und kann medizinische, virologische, epidemiologische aber auch infektionsschutzrechtliche Begleitung umfassen. Sie kann nach Absatz 3 Satz 2 die Zustimmung bei signifikanter Überschreitung des Wertes der Inzidenz widerrufen. Der Gefahr einer längerfristigen Überschreitung wird durch die begrenzte Laufzeit von fünf Tagen begegnet. Nach dem Widerruf ist das Projekt unverzüglich, spätestens einen Tag nach dem Widerruf zu beenden; Beginn und Ende des Modellprojekts sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.

**Zu Absatz 3:**

Um mögliche Infektionsrisiken ausschließen zu können, kann die oberste Gesundheitsbehörde ihre Zustimmung zu bestimmten Modellprojekten davon abhängig machen, ob diese entsprechend wissenschaftlich begleitet werden.

**Zu Absatz 4:**

Voraussetzung zur Durchführung von Modellprojekten ist eine Sieben-Tage-Inzidenz von unter 100 im jeweiligen örtlichen Zuständigkeitsbereich des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, die beabsichtigt dieses durchzuführen. Es wird dabei auf den Beginn des Modellprojektes abgestellt.

Sofern die oberste Gesundheitsbehörde nach Beginn des Modellprojektes feststellt, dass der Wert der Sieben-Tage-Inzidenz in erheblichen Maße (signifikant) überschritten wird, kann diese ihre Zustimmung widerrufen und das Modellprojekt muss ohne schuldhaftes Zögern beendet werden. In jedem Fall endet das Modellprojekt spätestens einen Tag nach dem Widerruf. Nur so kann ein aufgrund der erhöhten Inzidenz bestehendes Risiko zur dynamischen Verbreitung des Coronavirus SARS-Cov-2 schnellstmöglich entgegengewirkt werden. Zur größtmöglichen Transparenz sind der Zeitpunkt des Beginns und der Beendigung des Modellprojektes öffentlich bekannt zu machen.

**Zu Absatz 5:**

Liegt die Voraussetzung des Absatz 4 - Sieben-Tage-Inzidenz von unter 100 – nicht vor, soll durch die Regelung des Absatz 5 die Möglichkeit gegeben sein, bei einem Sieben-Tage-Inzidenz-Wert von unter 150 zumindest beschränkt auf einzelne Einrichtungen Modellprojekte durchzuführen. Zusätzliche Voraussetzung aufgrund des höheren Wertes als in Absatz 4 muss zusätzlich eine stabil sinkende Inzidenz im betreffenden örtlichen Zuständigkeitsbereich zu verzeichnen sein.

**Zu § 38****Zu Absatz 1:**

Nach Absatz 1 Satz 2 muss sich es sich um ein echtes Modellprojekt handeln. Die bloße Öffnung aufgrund eines Inzidenzwertes unter 100 ist nicht ausreichend. Zudem müssen Untersuchungen des Infektionsgeschehen stattfinden und damit als Mehrwert neue Erkenntnisse bzgl. Öffnungsstrategien erlangt werden (Nr. 1). Nummer 2 sieht zusätzlich die Erprobung von Testkonzepten sowie digitaler Systeme, die die Kontaktnachverfolgung für die zuständigen Behörden ermöglichen bzw. verbessern, vor. Die Maßnahmen müssen diskriminierungsfrei erfolgen, das heißt, bestimmte Bevölkerungsgruppen dürfen nicht ausgeschlossen werden.

Nach Satz 3 darf die Befristung der Projekte eine Dauer von maximal 14 Tagen nicht überschreiten. Die Erweiterung der Befristung für Modellprojekte im Bereich Bildung, Jugend und Sport auf 14 Tage soll sinnvolle Modellprojekte ermöglichen und den jeweiligen Einrichtungen ausreichend Zeit für die Organisation und Umsetzung der Modellprojekte einräumen.

**Zu Absatz 2:**

Erforderlich ist nach Absatz 2 die Zustimmung des für Bildung, Jugend und Sport zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit der obersten Gesundheitsbehörde. Zuvor ist der Thüringer Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit anzuhören.

### **Zu Absatz 3:**

Die oberste Gesundheitsbehörde kann ihr Einvernehmen zusätzlich davon abhängig machen, dass eine wissenschaftliche Begleitung des Projektes gewährleistet ist. Der Begriff ist weit zu verstehen und kann medizinische, virologische, epidemiologische aber auch infektionsschutzrechtliche Begleitung umfassen.

### **Zu Absatz 4:**

Die zwischen Bund und Ländern am 3. März 2021 vereinbarte Öffnungsstrategie legt einen besonderen Schwerpunkt auf digitale Plattformen als Mittel, um die zuständigen Behörden zu entlasten, Kontakte infizierter Personen effektiv und schnell nachzuverfolgen. Je besser der direkte Datenaustausch zwischen den Behörden einerseits und möglichen Kontaktpersonen sowie von Geschäften und Einrichtungen andererseits, desto schneller können Infektionsketten über viele Bereiche des gesellschaftlichen Lebens hinweg erkannt repliziert werden.

Aus diesem Grund ermöglicht die Bestimmung unter den Voraussetzungen von Satz 1 den Landkreisen und kreisfreien Städten mit einem Sieben-Tage-Inzidenzwert von unter 100 Neuinfektionen, geschlossene Einrichtungen, Betriebe bzw. Bereiche nach Absatz 1 Satz 1 im Rahmen örtlich und zeitlich begrenzter Modellprojekte in ihren Gemeinden zu öffnen. Maßgeblich ist der Inzidenzwert des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt und nicht der einzelnen Gemeinde da andernfalls unerwünschte Konzentrationen von Publikumsverkehr die Folge wären. Die Modellprojekte können jedoch nur unter den folgenden strengen Voraussetzungen stattfinden, zumal die Infektionslage in Thüringen immer noch besorgniserregend ist.

Die oberste Gesundheitsbehörde kann ihr Einvernehmen nach Absatz 2 Satz 1 bei signifikanter Überschreitung des Wertes der Inzidenz nach Satz 2 widerrufen. Zur signifikanten Überschreitung des Wertes der Inzidenz nach Satz 2 wird auf die entsprechenden Ausführungen in der Begründung zu § 37 Abs. 4 Satz 2 verwiesen. Im Fall des Widerrufs des Einvernehmens der obersten Gesundheitsbehörde widerruft das für Bildung, Jugend und Sport zuständige Ministerium seine Zustimmung. Dabei handelt es sich um eine gebundene Entscheidung, so dass diesbezüglich kein Ermessenspielraum besteht. Nach dem Widerruf ist das Projekt unverzüglich, spätestens einen Tag nach dem Widerruf durch die jeweilige Kommune zu beenden. Beginn und Ende des Modellprojekts sind jeweils nach Satz 4 öffentlich bekannt zu machen.

## **Zu § 39**

### **Zu Absatz 1:**

Nach Maßgabe des Absatz 1 kann auf dem Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt durch die zuständige Behörde Abweichungen von den Bestimmungen des Zweiten und Dritten Abschnitts zur schrittweisen Öffnung zugelassen werden. Voraussetzung ist, dass die jeweils zuständige Behörde die Maßgaben des jeweils von der Landesregierung beschlossenen Orientierungsrahmens und des Stufenplans unter Beachtung der aktuellen Entwicklungen des Infektionsgeschehens und der wissenschaftlichen Erkenntnisse einhalten.

### **Zu Absatz 2:**

#### **Zu Satz 1:**

Die Regelung des Satz 1 bestimmt, dass Maßnahmen nach Absatz 1 der Zustimmung der obersten Gesundheitsbehörde bedürfen. Diese kann die Zustimmung in Abhängigkeit von Auflagen oder Bedingungen abhängig machen.

### **Zu Satz 2:**

Für Abweichungen von Maßnahmen des Dritten Abschnitts bedarf es nach Satz 2 der Zustimmung des für Bildung, Jugend und Sport zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit der obersten Gesundheitsbehörde. Mit dem Verweis auf Satz 1 kann auch die Zustimmung des für Bildung, Jugend und Sport zuständigen Ministeriums von Auflagen und Bedingungen abhängig gemacht werden.

## **Fünfter Abschnitt Ordnungswidrigkeiten**

### **Zu § 40**

Zuwiderhandlungen sind als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro bewehrt (§ 73 Abs. 1a Nr. 6 und Abs. 2 IfSG). Die Zuwiderhandlung gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG ist gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG strafbewehrt. Nach § 6 Ziffer 2 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz vom 2. März 2016 (GVBl. S. 155) sind die Landkreise und kreisfreien Städte zuständig.

## **Sechster Abschnitt Schlussbestimmungen**

### **Zu § 41**

Es ist Aufgabe der Polizei, die Einhaltung der Verhaltensvorgaben dieser Verordnung zu kontrollieren. Es wird klargestellt, dass auch die für das Gesundheitswesen zuständigen Behörden ihre Aufgaben weiterhin wahrnehmen. Die Polizei leistet den nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörden Amtshilfe.

### **Zu § 42**

#### **Zu Absatz 1:**

Absatz 1 regelt eine Ausnahme vom Anwendungsbereich dieser Verordnung für den Landtag, wodurch dem verfassungsrechtlichen Selbstorganisationsrecht des Landestages Rechnung getragen wird.

#### **Zu Absatz 2:**

Die Bestimmung regelt eine weitere Ausnahme vom Anwendungsbereich dieser Verordnung für die Justiz, soweit die richterliche Unabhängigkeit – welche gewahrt bleiben muss – betroffen ist.

#### **Zu Absatz 3:**

Absatz 3 stellt klar, dass das Wahlrecht gemäß Artikel 38 des Grundgesetzes und gemäß Artikel 46 der Verfassung des Freistaates Thüringen uneingeschränkt gelten

### **Zu § 43**

Die Bestimmung konkretisiert das Gebot der regelmäßigen Überprüfung der Verordnung vor dem Hintergrund der dynamischen Infektionslage mit dem Ziel, die Aufrechterhaltung der

Umfassenden und zum Teil gravierenden Grundrechtseinschränkungen zeitlich auf das absolute Minimum zu reduzieren. Neben der ständigen obergerichtlichen Rechtsprechung ergibt sich dies auch aus § 28a Abs. 5 Satz 2 IfSG

#### **Zu § 44**

Die Bestimmung führt die von den Einschränkungen betroffenen Grundrechte des Grundgesetzes bzw. die entsprechenden Bestimmungen der Landesverfassung auf.

#### **Zu § 45**

Die Vorschrift bestimmt die Gleichstellung der Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Verordnung für alle Geschlechter

#### **Zu § 46**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung am 1. April 2021, sowie deren Außerkrafttreten am 24. April 2021. Dies trägt der bundesrechtlichen Verpflichtung zur Befristung nach § 28a Abs. 5 Satz 1 und Satz 2 IfSG Rechnung.